

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung -Fachbereich Sozialversicherung-		
Ggf. Standort	Berlin und Bochum		
Studiengang	Sozialversicherungsrecht Schwerpunkte Allgemeine Rentenversicherung, Knapp- schaftliche Sozialversicherung, Prüfdienst und rvSystem		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Jahre (keine Semesterstruktur)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	216	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	251	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	132	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.01.2019 – 31.12.2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	evalag		
Zuständige/r Referent/in	Sabine Berganski		
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
Kurzprofil der Hochschule	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i>	12
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	13
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	27
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	33
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	40
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	40
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	40
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	44
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	44
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	45

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	46
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	46
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	49
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	49
3 Begutachtungsverfahren.....	50
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	50
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	51
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	51
4 Datenblatt	53
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	53
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	56
5 Glossar	57

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7 BlnStudAkkV): Die Modulbeschreibungen müssen alle unter § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Mindestangaben enthalten.

Auflage 2 (Kriterium § 8 BlnStudAkkV): In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen.

Auflage 3 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen konform zur Lisabon-Konvention (Kriterium keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen [Lernergebnisse], keine zeitliche Beschränkung) geregelt werden.

Auflage 4 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen geregelt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 5 (Kriterium § 12 BlnStudAkkV): In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss eine verbindliche Frist für die Korrektur der Prüfungen festgelegt werden.

Auflage 6 (Kriterium § 13 BlnStudAkkV): Im Pflichtbereich aller Studienschwerpunkte muss der Theorie- und Praxisanteil insbesondere durch einen höheren Stundenansatz für das Präsenzlernen im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe verdoppelt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil der Hochschule

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung¹ (HS Bund) ist eine ressortübergreifende, verwaltungsinterne Hochschule für angewandte Wissenschaften und gliedert sich in einen Zentralbereich und 10 Fachbereiche. Die HS Bund mit Hauptsitz in Brühl (Nordrhein-Westfalen) bildet den Nachwuchs für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundesverwaltung aus. Die HS Bund ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zugeordnet, das gegenüber der Hochschule die Aufsicht wahrnimmt. Die HS Bund hat als Hochschule aus den Anerkennungsbescheiden heraus die Pflicht, die hochschulische Selbstverwaltung zu gewährleisten. Das zeigt sich u. a. an den durch Wahl zu besetzenden Organen wie dem Senat, den Fachbereichsräten und dem Zentralbereichsrat. Geregelt ist dies in der Grundordnung der HS Bund (HS BundGrO)².

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See sind auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem BMI die Trägerinnen des Fachbereichs Sozialversicherung (FBSV) und somit auch zugleich die Dienstherr:innen aller Lehrenden im Fachbereich. Der duale Studiengang Sozialversicherungsrecht (LL. B.) ist am FBSV angesiedelt. Aufgabe des FBSV ist die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Diensts des Bundes in der Sozialversicherung, d. h. die Heranbildung des eigenen Verwaltungspersonals im Rahmen eines dualen Studiums. Der Anerkennung des Fachbereichs liegen 2 Bescheide zugrunde, die den Rahmen für die Struktur und Organisation der HS Bund bzw. des FBSV vorgeben und die Anwendbarkeit des Hochschulrechts des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Berlin regeln.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Studierenden des Studiengangs Sozialversicherungsrecht (LL. B.) befassen sich mit den Themenfeldern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie ihrer Finanzierung und sind nach erfolgreichem Studium mit ihren ausgeprägten Kenntnissen in einer komplexen rechtlichen Materie Expert:innen für Sozialversicherung in den mit der Studiengangsbezeichnung benannten Schwerpunkten.

¹ Weitere Informationen zur HS Bund siehe https://www.hsbund.de/DE/00_Home/home-node.html abgerufen am 30.05.2022

² https://www.hsbund.de/SharedDocs/Downloads/1_Rechtvorschriften/1_Hochschulrechtliche_Vorschriften/1_Grundordnung-HS-Bund.pdf?__blob=publicationFile&v=4 abgerufen am 30.05.2022

Das Studienziel des Studiengangs ist in § 2 Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV)³ festgelegt. Es entspricht dem Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 24.06.2005. Danach ist der Studiengang an der HS Bund darauf auszurichten, dass Verwaltungsgeneralist:innen mit hoher Verwendungsbreite in den jeweiligen Verwaltungen ausgebildet werden, deren Berufsqualifizierung zu selbständiger Bewältigung neuer Aufgabenfelder befähigt. Daher kommt den Praxismodulen mit insgesamt 75 Leistungspunkten von 180 zu erwerbenden Leistungspunkten eine große Bedeutung zu.

Neben den Kernaufgaben aller Träger:innen der gesetzlichen Rentenversicherung deckt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See darüber hinaus in ihrem Verbundsystem auch die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die von der Minijob-Zentrale zu bearbeitenden Aufgaben ab. Der Kern des Anforderungsprofils des Studiengangs Sozialversicherungsrecht ist die berufliche Handlungskompetenz als übergeordnetes Qualifikationsziel. Die Studierenden können nach dem Studium selbständig mit Veränderungen und Neuerungen sowohl inhaltlich-rechtlicher als auch technischer und organisatorischer Art umgehen, aktiv Veränderungsprozesse mittragen und mitgestalten sowie sich daraus ergebende Handlungsbedarfe erkennen, analysieren und einer Lösung zuführen.

Damit wird dem Anspruch Rechnung getragen, dass der duale Studiengang sowohl auf die wissenschaftlichen Ansprüche des Fachgebiets als auch auf die praktischen Anforderungen des Berufsfeldes vorbereiten muss. Die dazu erforderliche berufliche Handlungskompetenz beinhaltet daher die Facetten der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Insbesondere die Stärkung der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz, also der Schlüsselkompetenzen, die in einer sich permanent verändernden Arbeitswelt, auch im Hinblick auf die Digitalisierung, unbedingt erforderlich sind, konnte durch eine entsprechende Verankerung in den jeweiligen Modulen erzielt werden. Ihre Weiterentwicklung erfolgt über das reflexive und praktische Einüben eines an der Praxis orientierten Arbeitsverhaltens.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Hochschule hat aus gutachterlicher Sicht ein in sich schlüssiges Studiengangskonzept entwickelt, das über den Studienverlauf verteilt konkrete und aufeinander aufbauende Impulse für einen Theorie-Praxis-Transfer setzt. Über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung werden Synergien geschaffen und ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreicht. Der Kompetenzerwerb im Rahmen des dualen Studiums ist im Sinne eines Theorie-

³ https://www.hsbund.de/SharedDocs/Downloads/1_Rechtsvorschriften/2_Laufbahn_Ausbildungs_Pruefungsordnungen/01_AIV_GntDAIVVDV.pdf?__blob=publicationFile&v=4 abgerufen am 16.05.2022

Praxis-Transfers auf zwei Lernorte, und zwar Hochschule Bund und Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, verteilt.

Die Gutachter:innen konnten sich im Rahmen der Begehung von dem großen Engagement des Fachbereichs Sozialversicherungsrecht überzeugen, die Studierenden umfassend, fundiert und auf hohem Niveau auszubilden. Die personelle und räumliche Ausstattung sowie das Evaluationskonzept mit der Transferbefragung der Absolvent:innen und Dienstherr:innen/Arbeitgebenden bewerten die Gutachter:innen positiv. Die hohe Attraktivität des dualen Studiengangs schlägt sich auch in den jährlichen Zahlen der Bewerber:innen nieder.

Die Studierenden zeigten sich im Rahmen der Gespräche mit der umfassenden Betreuung durch die Lehrenden, Studiengangsverantwortlichen und Praxiskoordinator:innen sehr zufrieden. Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass stets auf individuelle Bedürfnisse und Lebenssituationen der Studierenden eingegangen und gemeinsam individuelle Lösungen gefunden werden. Die Studierenden werden während ihres Studiums voll entlohnt, was die Studierbarkeit zusätzlich erhöht.

Insgesamt bewerten die Gutachter:innen den dualen Studiengang sehr positiv. Sie konnten sich davon überzeugen, dass sich der Fachbereich mit den Empfehlungen aus der Reakkreditierung auseinandergesetzt und den Studiengang seitdem erfolgreich weiterentwickelt hat, beispielsweise mit den neuen Schwerpunkten Prüfdienst und rvSystem. Seit der vergangenen Akkreditierung konnte die Qualität gesichert und in einigen Punkten, beispielsweise die Betreuung der Studierenden in den Praxisabschnitten, optimiert werden. Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter:innen in Hinblick auf den Theorie- und Praxisanteil im Bereich Rehabilitation und Teilhabe sowie im Prüfungswesen bezüglich der Korrekturfristen und Wiederholungsmöglichkeiten. Sie erkennen aber auch die besonderen Rahmenbedingungen an, die durch die Einbettung in die Deutschen Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, das Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie weiterer Akteure vorgegeben sind. Um gleichmäßige und allgemeingültige Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium sicherzustellen, wird empfohlen, identische Auswahlverfahren durchzuführen sowie transparente und einheitliche Auswahl- und Zulassungskriterien bei den Auswahlverfahren einzuführen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 3 Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Der Studiengang sieht gemäß § 20 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) eine Abschlussarbeit vor, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und komplexe Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht relevant, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen; dessen Bezeichnung ist kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung wird im Bachelorstudiengang der Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL. B.) vergeben. Die Absolvent:innen erhalten ein Abschlusszeugnis sowie eine Bachelorurkunde (in deutscher Sprache), ein Transcript of Records (in englischer Sprache) und ein Diploma Supplement (jeweils zweisprachig in deutscher und englischer Sprache). Muster der jeweiligen Abschlussdokumente liegen vor. Das Diploma Supplement liegt in der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmten aktuell gültigen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der duale Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Die entsprechenden Modulhandbücher⁴ liegen vor. Für die Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal 2 aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden. Die Art der Modulprüfungen⁵ ist in den Modulhandbüchern geregelt.

Die Modulbeschreibungen umfassen die folgenden Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind in den mit der Stellungnahme am 11. September 2022 nachgereichten Modulhandbüchern die möglichen Prüfungsarten, aber nicht der Prüfungsumfang bzw. die Prüfungsdauer bei allen Modulen angegeben⁶. Die unter § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind damit nicht vollumfänglich in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten. Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note im Diploma Supplement unter Punkt 4.5 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7 BlnStudAkkV): Die Modulbeschreibungen müssen alle unter § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Mindestangaben enthalten.

⁴ Es gibt für jeden der 4 Schwerpunkte ein eigenes Modulhandbuch.

⁵ Gemäß § 19 Abs. 2 GntDSVVVDV erstellt der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt vor Beginn eines Studienabschnitts einen Prüfungsplan, in dem geregelt wird, welche Prüfungsleistungen zu welchem Zeitpunkt in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen. Der Prüfungsplan muss den Studierenden vor Beginn eines Studienabschnitts zur Einsicht zur Verfügung stehen.

⁶ Die mit der Stellungnahme nachgereichten 4 Modulhandbücher für alle Schwerpunkte wurden aufgrund des Umfangs nur stichprobenartig überprüft. Im Modulhandbuch des Schwerpunkts „Allgemeine Rentenversicherung“ sind bspw. beim Pflichtmodul „2022-II.3 Büroablauf, Kontenklärung und Renten wegen Alters“ mehrere Prüfungsarten aber kein Prüfungsumfang bzw. keine Prüfungsdauer angegeben. Im Modulhandbuch des Schwerpunkts „Knappschaftliche Sozialversicherung“ sind bspw. beim Wahlpflichtmodul „2022-VII.4 Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs)“ verschiedene Prüfungsarten gelistet aber keine Angaben zum Prüfungsumfang bzw. -dauer vorhanden. Im Modulhandbuch des Schwerpunkts „Prüfdienst“ stehen z. B. beim Wahlpflichtmodul „2022-III.7 Die Grundrechte des Grundgesetzes“ die Prüfungsarten „Klausur oder Referat“. Informationen zu Prüfungsumfang bzw. -dauer fehlen. Im Schwerpunkt „rvSystem“ sind bspw. im Wahlpflichtmodul „2022-VII.7 Sicherheit und Zweckerreichung in der Altersvorsorge“ die Prüfungsarten „Referat oder mündliche Prüfung“ aber es werden keine Angaben zu Prüfungsumfang bzw. -dauer gemacht.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Der duale Studiengang ist in insgesamt 8 Studienabschnitte gegliedert und umfasst 21 Monate Theorie sowie 15 Monate Praxis. Die Theorie- und Praxisphasen finden abwechselnd statt. Die Studienabschnitte dauern 2 bis 7 Monate und haben einen Umfang zwischen 10 bis 35 ECTS-Leistungspunkten. Durchschnittlich erwerben die Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 5 ECTS-Leistungspunkte pro Monat.

Studienabschnitt	Einstellungsjahrgänge ab 2013
1.Studienabschnitt - Theorie	7 Monate = 35 ECTS-Leistungspunkte
2.Studienabschnitt - Praxis	4 Monate = 20 ECTS-Leistungspunkte
3.Studienabschnitt - Theorie	4 Monate = 20 ECTS-Leistungspunkte
4.Studienabschnitt - Praxis	4 Monate = 20 ECTS-Leistungspunkte
5.Studienabschnitt - Theorie	6 Monate = 30 ECTS-Leistungspunkte
6.Studienabschnitt - Praxis	5 Monate = 25 ECTS-Leistungspunkte
7.Studienabschnitt - Theorie	4 Monate = 20 ECTS-Leistungspunkte
8.Studienabschnitt - Praxis	2 Monate = 10 ECTS-Leistungspunkte

Die Hochschule hat bei der Begehung eine Begründung für die Schwankung vorgelegt. Diese führt nicht zu einer Einschränkung der Studierbarkeit. In § 12 Abs. 3 GntDSVVDV wird 1 ECTS-Leistungspunkt mit einer Spanne von 25 bis 30 Zeitstunden angegeben. Gemäß der Begründung zu § 8 BlnStudAkkV erfolgt in der GntDSVVDV nicht die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der möglichen Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt dabei nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Für den Bachelorabschluss müssen 180 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Die Bachelorarbeit samt Verteidigung wird mit 11 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

Gemäß Nachreichung vom 15. Juli 2022 handelt es sich bei der GntDSVVDV um eine Bundesverordnung. Eine Neufassung bzw. Änderung der Verordnung erfolgt in einem langwierigen Abstimmungsprozess, an deren Ende diese dann im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird. Insoweit unterscheidet sich die GntDSVVDV maßgeblich von einer Studien- und Prüfungsordnung auf Hochschulebene. Der Fachbereich Sozialversicherungsrecht beabsichtigt, diesen Prozess baldmöglichst einzuleiten, um so den vielfältigen Änderungserfordernissen gerecht zu werden. Dazu

gehört auch die stundengenaue Zuweisung des Arbeitsaufwands zu einem ETCS-Leistungspunkt. Gemäß Stellungnahme der Hochschule vom 11. September 2022 ist die Neufassung der GntDSVVDV bereits in Vorbereitung. Ein hochschulseitig abgestimmter Entwurf wird voraussichtlich Anfang 2023 zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:
Auflage 2 (Kriterium § 8 BlnStudAkkV): In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen ist in § 10 GntDSVVDV geregelt. Gemäß Selbstbericht und der ‚Richtlinie des Prüfungsausschusses Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 GntDSVVDV‘ wird „das Kriterium der Gleichwertigkeit [...] in- zwischen dahingehend verstanden, dass eine Anerkennung von Leistungen möglich ist, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Outcome des Lernprozesses) bestehen.“⁷ Die Regelungen in der GntDSVVDV sind nicht konform zur Lissabon-Konvention ausgestaltet, da nicht das Kriterium des wesentlichen Unterschieds angelegt wird. Ferner steht in der Richtlinie, dass der Antrag auf Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung „spätestens zwei Monate nach Aufnahme des Studiums gegenüber der Fachbereichsverwaltung zu stellen ist.“⁸ Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen wird dadurch eingeschränkt. § 23a Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)⁹ sieht bei der Anerkennung und Anrechnung keine zeitlichen Einschränkungen vor. Darüber hinaus enthält die GntDSVVDV keine Regelung zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen. Bezüglich der Neufassung bzw. Änderung der GntDSVVDV wird auf die Ausführungen zu § 8 MRVO Leistungspunktesystem im vorliegenden Bericht verwiesen.

⁷ Richtlinie des Prüfungsausschusses Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 GntDSVVDV vom 6. Juli 2015, Anlage 16 zum Selbstbericht, Seite 1.

⁸ Richtlinie des Prüfungsausschusses Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 GntDSVVDV vom 6. Juli 2015, Anlage 16 zum Selbstbericht, Seite 1.

⁹ Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, § 23a, <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011V27P23a> abgerufen am 17.05.2022

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

Auflage 3 (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV): In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen konform zur Lisabon-Konvention (Kriterium keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen [Lernergebnisse], keine zeitliche Beschränkung) geregelt werden.

Auflage 4 (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV): In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Leistungen geregelt werden.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der duale Studiengang Sozialversicherungsrecht wird am Fachbereich Sozialversicherung (FBSV) der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), die für die HS Bund zuständige oberste Dienstbehörde, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) über die Errichtung des FBSV durchgeführt, um die Ausbildung der Nachwuchskräfte für den gehobenen Dienst der beiden Bundesträgerinnen Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) und Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (DRV KBS) zu sichern.

In dieser Verwaltungsvereinbarung ist festgelegt, dass sich Inhalt und Gestaltung des Studiums nach den Vorgaben der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung - BLV) richten. Ebenfalls ist dort festgelegt worden, dass 2 Fachabteilungen Allgemeine Rentenversicherung sowie Knappschaftliche Sozialversicherung zu bilden sind. Diese Vorgabe wiederum ist die Grundlage für eine weitere Verwaltungsvereinbarung zwischen der DRV Bund und der DRV KBS, die die Trägerinnen des FBSV an der HS Bund sind. Die Kooperation zwischen der HS Bund und den nichthochschulischen Einrichtungen DRV Bund und DRV KBS ist somit in einer Verwaltungsvereinbarung festgeschrieben. Die jeweiligen Kooperationspartner:innen verpflichten sich, den theoretischen und praktischen Teil des sogenannten Vorbereitungsdienstes nach den gesetzlichen Regelungen der BLV durchzuführen. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 BLV dauert der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst in der Regel

3 Jahre. Er besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten und wird als Hochschulstudiengang durchgeführt.¹⁰

Gem. § 13 BLV wird der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst als Hochschulstudiengang durchgeführt. In § 10 BLV sind insbesondere Inhalt und Dauer des jeweiligen Vorbereitungsdienstes, sowie die Prüfungen und das Prüfungsverfahren in einer eigenen Verordnung zu regeln. Dem wurde mit der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nicht-technischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) nachgekommen. Darüber hinaus muss die GntDSVVDV die Vorgaben aus dem Anerkennungsbescheid des Landes Berlin für den FBSV und der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) umsetzen.

Die Träger:innen des FBSV der HS Bund, die DRV Bund und die DRV KBS, sind für die Qualität des Hochschulabschlusses, die Qualitätssicherung des dualen Studiengangs und die Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen verantwortlich. Diese Verantwortung haben sie an den FBSV der HS Bund delegiert. Ferner obliegt den Träger:innen die Zurverfügungstellung der erforderlichen Infrastruktur, um auch die praktischen Studienabschnitte in der erforderlichen, einem wissenschaftlichen Studium entsprechenden Qualität durchzuführen.

Der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule ist in der Nachreichung vom 15. Juli 2022 nachvollziehbar dargelegt worden. Die Regelungen zur Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen studiengangsbezogener Kooperationen sind hier nicht einschlägig. Der Studiengang sowie Art und Umfang der Kooperation ist auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/blv_2009/_13.html abgerufen am 07.07.2022

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Begutachtungsverfahren wurde aufgrund der Coronapandemie mittels einer Videokonferenz über 2 Tage durchgeführt (siehe Kapitel 3.1 im vorliegenden Bericht). Ein Schwerpunkt der Bewertung lag auf der Weiterentwicklung des dualen Studiengangs seit der letzten Reakkreditierung und dem Umgang mit den Empfehlungen aus der vorangegangenen Reakkreditierung (siehe Kapitel 2.2 im vorliegenden Bericht). Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden weiterhin insbesondere die Kooperationen mit den Dienststellen in den praktischen Studienabschnitten, das Prüfungssystem sowie die neuen Schwerpunkte Prüfdienst und rvSystem im Studiengang ausführlich besprochen. Mit den Studierenden und Absolvent:innen wurden insbesondere Fragen der Studierbarkeit und Ausstattung umfassend diskutiert. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurden die Stellung des dualen Studiengangs im Kontext der Hochschule, dessen Entwicklungsperspektiven sowie die Personalentwicklung und Forschungsaktivitäten vertiefend thematisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der duale Studiengang soll die Befähigung vermitteln, Tätigkeiten im gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung wahrzunehmen, und enthält somit die Berufsbefähigung für die entsprechende Laufbahn. Hierzu werden im Rahmen der modularen Ausbildung laut Selbstbericht und Nachreichung 4 grundlegende Kompetenzfelder vermittelt: Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz.

Zur Fachkompetenz gehören diejenigen spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur erfolgreichen Bewältigung der jeweiligen konkreten beruflichen Aufgaben erforderlich sind, insbesondere Grundlagenwissen in allen unterrichteten Wissenschafts- und Fachdisziplinen, fachwissenschaftliches Methodenwissen sowie die Fähigkeit erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden.

Die Absolvent:innen verfügen über vertiefte Kenntnisse des Systems der sozialen Sicherung. Aufbauend auf einem breiten Grundlagenwissen sowie fachspezifischen Qualifikationen können sie mit Verständnis für das politische, juristische, ökonomische, soziale und administrative Umfeld ihr Wissen auf ihre berufliche Tätigkeit auch unter den Bedingungen des Wettbewerbs anwenden. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt dabei auf der Kompetenz, das erworbene Fachwissen eigenständig auf Anwendungsfälle zu übertragen und somit selbstverantwortlich sachgerechte Lösun-

gen herbeiführen zu können. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse im öffentlich-rechtlichen System in Beziehung zu betrieblichen und privaten Sicherungssystemen zu setzen und dabei internationale Dimensionen und Verflechtungen zu berücksichtigen. Die Fachkompetenz der Absolvent:innen beinhaltet fachlich übergreifende Strategien und Lösungsverfahren.

Methodenkompetenz bezieht sich auf die Fähigkeit, adäquate Methoden und Vorgehensweisen einzusetzen, um die eigene Tätigkeit zu strukturieren und um Entscheidungen zu treffen, aber auch zu planen, zu realisieren und zu kontrollieren. Weiter gehört hierzu die Fähigkeit zur Selbstorganisation, insbesondere die Fähigkeit, Prioritäten zu setzen, die eigene Zeit effizient und effektiv einzusetzen und Informationen zu beschaffen. Zur Methodenkompetenz gehört insbesondere die Anwendung allgemeiner wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen und zur analytischen Problemlösung, ferner flexibles Reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen, der Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie, die Beherrschung von Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie von Präsentations- und Moderationstechniken.

Die Absolvent:innen verfügen über die Fähigkeit, die eigene Arbeit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden effektiv, wirtschaftlich und dienstleistungsorientiert zu organisieren und zu bewältigen. Sie können sich eigenständig rechtliche Regelungen erschließen und die Ergebnisse anderen verständlich vermitteln. Ferner werden sie in die Lage versetzt, Fälle mit verschiedener Komplexität und unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden eigenständig zu durchdringen, zu lösen und eine Entscheidung herbeizuführen. Diese Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit wird mit interdisziplinärer Ausrichtung sowohl im Hinblick auf rechtsbezogene Aufgaben wie auch auf organisatorische, ökonomische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen erworben. Außerdem verfügen die Absolvent:innen über fundierte Kenntnisse von Planungs-, Organisations- und Entscheidungsinstrumenten und sind in der Lage, kompetent mit digitalen und analogen Medien umzugehen. Zudem können sie eigenständig Fakten recherchieren, sich kritisch mit den verwendeten Quellen auseinandersetzen und aus diesen Informationen schlüssige, fundierte Argumentationen aufbauen. Dabei wenden sie ihre Fähigkeit zum ganzheitlich vernetzten Denken an und sind in der Lage, technische Hilfsmittel in ihren Arbeitsprozess zu integrieren und sachgerecht einzusetzen.

Die Sozialkompetenz bezieht sich auf den Aufbau und die Gestaltung von sozialen und beruflichen Beziehungen, mit der Fähigkeit und Bereitschaft, sich in sozialen Interaktionssituationen angemessen, kooperativ und zielorientiert zu verhalten. Dazu wird u. a. Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konflikt-handhabungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Führung von Mitarbeiter:innen und die Fähigkeit zur Empathie gerechnet.

Auch die interkulturelle Kompetenz ist von der Sozialkompetenz umfasst. Die Absolvent:innen können beispielsweise mit Kund:innen, Lehrenden, Ausbilder:innen und Kommiliton:innen sachlich und in zwischenmenschlicher Hinsicht angemessen kommunizieren und kooperieren. Dazu

gehört es auch, auf andere zuzugehen, sich gruppen- und beziehungsorientiert zu verhalten, Beziehungen zu anderen Personen aufzubauen und diese sowohl mündlich als auch schriftlich zu pflegen. Bei Interaktionen berücksichtigen sie dabei die Besonderheiten verschiedener Personengruppen. Die Absolvent:innen sind in der Lage, digitale Medien für die Kommunikation sachgerecht einzusetzen. Sie können Kritik positiv annehmen und Konflikte angemessen thematisieren und zu einer konstruktiven Lösung von Konflikten beitragen. Dies ist die Grundlage für eine erfolgreiche interne und externe Zusammenarbeit und die Gewähr für eine kunden- und serviceorientierte Verwaltung. Darüber hinaus haben sich die Absolvent:innen mit Führung auseinandergesetzt und berücksichtigen aktuelle Trends und Entwicklungen. Damit sind sie in der Lage, Arbeitsgruppen sowohl als Mitarbeitende als auch als Führungskräfte positiv zu beeinflussen und zu gestalten. Sie kennen Moderations- und Präsentationstechniken und setzen diese adressatenorientiert und situationsangemessen ein.

Selbstkompetenz schließlich beschreibt, wie Personen mit sich umgehen, ihre Fähigkeiten einsetzen und sich selbst in die berufliche Tätigkeit einbringen. Dazu zählen u. a. die Fähigkeiten zur adäquaten und kritischen Selbstreflexion und Selbsteinschätzung sowie die Bereitschaft, Bedingungen zu schaffen, um sich im Rahmen der Arbeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus geht es darum, wie Personen mit Belastungen umgehen, sowie um ihre Ausdauer und Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie die Fähigkeit, Kommunikation adäquat zu nutzen. Zur Selbstkompetenz gehören insbesondere auch die Fähigkeit zur Selbstkritik, Verantwortungsbereitschaft, Selbstvertrauen, Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung, Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstmotivation, Innovationsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Arbeitsanforderungen und angemessene Kommunikation mit der sozialen Umwelt.

Die Absolvent:innen sind Veränderungen gegenüber aufgeschlossen und bereit diese mitzugestalten. In einem Prozess des lebenslangen Lernens halten sie sich fachbezogen auf dem aktuellen Stand und stellen sich aktiv auf sich ändernde Rahmenbedingungen ein. Ihr Verhalten orientieren sie an ethischen Grundsätzen. Sie berücksichtigen Wechselwirkungen des eigenen Handelns und übernehmen die Verantwortung dafür. Das schließt auch die Kenntnis und Anwendung gesundheitsförderlichen Verhaltens mit ein. Sie sind in der Lage, eigene Einstellungen und Wertvorstellungen kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Bereits während des Studiums setzen sie sich kreativ, engagiert und motiviert mit ihren Aufgabenstellungen auseinander und beteiligen sich aktiv an den verschiedenen Lehr- und Lernformen (Projekte, Fallstudien etc.). Dabei erwerben sie insbesondere auch ein tieferes Verständnis für den Sinn der sozialen Sicherungssysteme und die gesamtgesellschaftliche Relevanz ihrer Tätigkeit. Die Absolvent:innen sind in der Lage, ihre eigenen Arbeitsbedingungen förderlich zu gestalten und die eigene Arbeit selbstständig zu organisieren. Dazu können sie eigene Zielstellungen formulieren, die Zielerreichung

planen und umsetzen sowie sich kritisch mit den eigenen Lern- und Handlungsprozessen auseinandersetzen. Sie kennen ihre eigenen Stärken und Schwächen und sind imstande, die persönliche Wirksamkeit systematisch zu überprüfen, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Die zu erwerbenden Kenntnisse werden in den Modulbeschreibungen in Form von Qualifikationszielen konkretisiert und mit Lerninhalten hinterlegt. Der duale Studiengang richtet sich nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellen Fassung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachter:innen für einen grundständigen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Der duale Studiengang stellt nach Ansicht der Gutachter:innen eine berufsfeldbezogene Qualifikation sicher. Durch das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen haben sich die Gutachter:innen davon überzeugen können, dass die angestrebten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt worden sind. Aus gutachterlicher Sicht erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Bachelor-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der duale Studiengang Sozialversicherungsrecht vermittelt rechts-, wirtschafts- sowie sozialwissenschaftliche Inhalte und Methoden. Um diese Interdisziplinarität fruchtbar zu machen, sind die Module möglichst fachübergreifend zugeschnitten. Der Studiengang fußt auf der sogenannten Brühler Basis. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Grundstudium der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Vermittelt werden fachbereichsübergreifende Studieninhalte¹¹, die zu Beginn des Studiums neben die fachbereichsspezifischen Kerninhalte treten und der Blicköffnung dienen. Es gibt die 4 Schwerpunkte Allgemeine Rentenversicherung, Knappschaftliche Sozialversicherung, Prüfdienst sowie rvSystem¹², die eine Betonung von Inhalten mit

¹¹ Die Inhalte wurden durch die Hochschule im sogenannten Bopparder Kompromiss beschlossen und werden an allen Fachbereichen der HS Bund in ähnlicher Weise vermittelt. Dies soll einen in den Grundlagen einheitlichen Ausbildungsstand aller Bundesbeamt:innen sicherstellen und die Mobilität zwischen den Bundesressorts verbessern.

¹² Die Studieninteressierte können sich entsprechend ihrer Neigungen auf den jeweiligen Schwerpunkt direkt bewerben. Ein Wechsel zu einem der anderen Schwerpunkte ist im Verlauf des Studiums grundsätzlich möglich, da die wesentlichen Inhalte zu Beginn des Studiums in allen Schwerpunkten gleich sind.

Rücksicht auf verschiedene Einsatzfelder bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bzw. Knappschaft-Bahn-See (KBS) ermöglichen. Das Curriculum unterscheidet sich insoweit punktuell vor allem bei den fachbereichsspezifischen Kerninhalten.

Der duale Studiengang ist mit einer Regelstudienzeit von 3 Jahren konzipiert, die in 8 Studienabschnitte unterteilt sind und sich in 4 theoretische Studienabschnitte (105 ECTS-Leistungspunkte) und 4 praktische Studienabschnitte (75 ECTS-Leistungspunkte) gliedern. Die ungeraden Studienabschnitte gehören der Theorie und finden am FBSV statt, die geraden Studienabschnitte umfassen die Praxis und finden bei der DRV Bund bzw. DRV KBS statt. Durch die Vorbereitung der praktischen Studienabschnitte im vorangehenden theoretischen Studienabschnitt sind die Inhalte von Theorie und Praxis aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt. Der ständige Wechsel ermöglicht, dass die Studierenden in den praktischen Studienabschnitten die in den theoretischen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse direkt anwenden können und die Erfahrungen aus der Praxis und dort neu hinzugewonnene Kompetenzen in die anschließenden theoretischen Studienabschnitte mit einfließen. Die meisten Studierenden belegen den Schwerpunkt Allgemeine Rentenversicherung, weshalb dieser Schwerpunkt bei der folgenden Beschreibung des Curriculums als Referenz dient. Daran anschließend werden die Besonderheiten der anderen Schwerpunkte erläutert.

Schwerpunkt Allgemeine Rentenversicherung

Das duale Studium beginnt mit einer einwöchigen Orientierungsphase (Kennenlernen, Einrichtung des zur Verfügung gestellten iPads, Einführung in die Lernplattform ILIAS etc.).

Der 1. Studienabschnitt findet am FBSV statt und dauert 7 Monate; er hat einen Umfang von 35 ECTS-Leistungspunkten¹³ und umfasst 4 Pflichtmodule. Das Modul I.1 ‚Unternehmen Sozialversicherung (Teil 1)‘ (6 ECTS-Leistungspunkte) gehört zur Brühler Basis. Die Studierenden lernen die betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns, Instrumente zur Entscheidungsvorbereitung einschließlich der Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie die organisations- und personalpsychologischen Grundlagen für Führung und Zusammenarbeit in der öffentlichen Verwaltung kennen. Das rein rechtswissenschaftliche Modul I.2 ‚Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns‘ (8 ECTS-Leistungspunkte) gehört auch zum gemeinsamen Grundstudium. Die Studierenden erhalten eine Einführung in das Recht und befassen sich mit Grundlagen des Verwaltungsrechts, Zivilrechts und öffentlichen Dienstrechts. Das ebenfalls zur Brühler Basis gehörende Modul I.3 ‚Grundlagen der Gesellschaft und der Sozialversicherung‘ (6,5 ECTS-Leistungspunkte¹⁴) kombiniert wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Elemente. Die Studierenden

¹³ 5 ECTS-Leistungspunkte je Monat

¹⁴ Gemäß Nachreichung vom 15.07.2022 sind die halben ECTS-Leistungspunkte Sachzwängen geschuldet: Die Brühler Basis erlaubt im Modul I.3 kein Abrunden. Gegen ein Aufrunden zulasten des Moduls I.4 spricht, dass im Modul I.4 die Vorbereitung auf den 1. praktischen Studienabschnitt stattfindet und dort jede verfügbare Lehrveranstaltungsstunde gebraucht wird.

lernen die ökonomischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Sozialversicherung kennen. Das Modul I.4 ‚Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Teil 1)‘ (14,5 ECTS-Leistungspunkte) gehört zu den Kerninhalten des dualen Studiums. Die Studierenden erhalten hier einen Überblick über die Sozialversicherung einschließlich der Grundsicherung und lernen mit dem Versicherungskonto, der Feststellung rentenrechtlicher Zeiten sowie der Renten wegen Alters die Grundbausteine der Rentenversicherung kennen.

Der 2. Studienabschnitt findet bei der DRV statt und dauert 4 Monate. Im Pflichtmodul II.1 ‚Büroablauf, Kontenklärung und Renten wegen Alters‘ (20 ECTS-Leistungspunkte) lernen die Studierenden den Büroablauf in der DRV Bund kennen, befassen sich dort mit Kontenklärungen und Renten wegen Alters.¹⁵

Der 3. Studienabschnitt mit einem Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten findet wieder am FBSV statt und dauert 4 Monate. Er umfasst ein Wahlpflichtmodul¹⁶ (3 ECTS-Leistungspunkte) und 3 Pflichtmodule. Das Modul III.1 ‚Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Teil 2)‘ (6 ECTS-Leistungspunkte) gehört zu den Kerninhalten. Die Studierenden befassen sich mit Versicherungsverhältnissen, Beitrags- und Meldeverfahren sowie mit der Wirksamkeit von Beiträgen. Das Modul III.3 ‚Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Teil 3)‘ (7 ECTS-Leistungspunkte) zählt ebenfalls zu den Kerninhalten. Die Studierenden beschäftigen sich mit Leistungen zur Teilhabe, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, vertiefen die Renten wegen Todes und befassen sich mit den Grundlagen der Rentenberechnung. Das propädeutische Modul III.5 ‚Wissenschaftliche Methodik und wissenschaftliches Arbeiten‘ (4 ECTS-Leistungspunkte) ist wahlweise rechts-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlich geprägt und dient zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

Der 4. Studienabschnitt bei der DRV dauert 4 Monate und hat einen Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten. Arten und Inhalte der Module variieren je nach Träger:in.¹⁷

Der 5. Studienabschnitt am FBSV dauert 6 Monate und hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. Er beinhaltet ein Wahlpflichtmodul (4 ECTS-Leistungspunkte) und 4 Pflichtmodule. Das rechtswissenschaftliche Modul V.1 ‚Aufhebung von Verwaltungsakten und Erstattung von Sozialleistungen‘ (7 ECTS-Leistungspunkte) liegt auf der Schnittstelle zwischen Brühler Basis

¹⁵ Im Modul II.3 passiert das Gleiche bei der DRV Saarland und im Modul II.4 bei der DRV Berlin-Brandenburg

¹⁶ Die Wahlpflichtmodule ermöglichen den Studierenden eine ihren Neigungen und Interessen entsprechende Profilierung in Theorie und Praxis. Über den gesamten Studienverlauf sind am FBSV 4 Wahlpflichtmodule mit einem Gesamtumfang von 13 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Gemäß Nachreichung vom 15.07.2022 ermöglicht der Einzelumfang von 3 bis 4 ECTS-Leistungspunkten eine Vielfalt und stetige Progression der Wahlmöglichkeiten, was mit dem Reifegrad der Studierenden korrespondiert.

¹⁷ Im Pflichtmodul IV.1 mit 15 ECTS-Leistungspunkten befassen sich die Studierenden der DRV Bund mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes. Daneben wird den Studierenden der DRV Bund ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten angeboten. Im Modul IV.3 erfolgt das Gleiche im Umfang der vollen 20 ECTS-Leistungspunkte bei der DRV Saarland und im Modul IV.4 im Umfang von lediglich 10 ECTS-Leistungspunkten bei der DRV Berlin Brandenburg. Die Studierenden der DRV Berlin-Brandenburg absolvieren ein 2. Pflichtmodul: im Modul IV.5 mit 10 ECTS-Leistungspunkten lernen sie die Teilhabe/Rehabilitation in der Praxis kennen.

und den Kerninhalten. Die Studierenden vertiefen das Sozialverwaltungsrecht und seine Überschneidungen mit dem Zivilrecht. Das Modul V.2 ‚Unternehmen Sozialversicherung (Teil 2)‘ (6 ECTS-Leistungspunkte) liegt ebenfalls auf der Schnittstelle und kombiniert wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Elemente. Die Studierenden lernen Instrumente des New Public Managements einschließlich Unternehmensführung und Personalmanagement kennen. Sie beschäftigen sich mit den Grundlagen der Verwaltungsinformatik und Softwareentwicklung aus der Perspektive von Verwaltungsanwender:innen und vertiefen das öffentliche Dienstrecht sowie die psychologischen Grundlagen für Führung und Zusammenarbeit in öffentlichen Verwaltungen. Das Modul V.3 ‚Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Teil 4)‘ (8 ECTS-Leistungspunkte) gehört zu den Kerninhalten. Die Studierenden befassen sich mit der Erstattung von Beiträgen, erhalten einen Einblick in die internationalen Dimensionen von Versicherungsverhältnissen, vertiefen die Rentenberechnung und befassen sich mit sonstigen Rechtsverbindungen internationaler und leistungsrechtlicher Art. Das Modul V.7 ‚Altersvorsorge‘ (5 ECTS-Leistungspunkte) liegt ebenfalls auf der Schnittstelle und kombiniert wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Elemente. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die volkswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Altersvorsorge.

Der 6. Studienabschnitt findet wieder bei der DRV statt, dauert 5 Monate und hat einen Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten. Arten und Inhalte der Module variieren je nach Träger:in.¹⁸

Der 7. Studienabschnitt findet ein letztes Mal am FBSV statt, dauert 4 Monate und hat damit einen Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten. Er umfasst 2 Wahlpflichtmodule (je 3 ECTS-Leistungspunkte) und 2 Pflichtmodule. Modul VII.1 ‚Projekt‘ (3 ECTS-Leistungspunkte) liegt auf der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis. Die Studierenden bearbeiten kooperativ im Team eine Fragestellung aus der Praxis. Der Studienabschnitt schließt mit dem Modul VII.2 ‚Bachelorarbeit und Verteidigung‘ (11 ECTS-Leistungspunkte).

Der 8. Studienabschnitt mit 10 ECTS-Leistungspunkten und 2 Monaten Dauer findet noch einmal bei der DRV statt. Das Pflichtmodul VIII.3 beinhaltet bei der DRV Bund ein Praktikum im späteren Einsatzbereich. Die Studierenden der DRV Saarland vertiefen im Modul VIII.4 das Rentenrecht in der Praxis. Die Studierenden der DRV Berlin-Brandenburg befassen sich im Modul VIII.42 noch einmal mit Rentenvorgängen der Sozialversicherungsträger:innen und öffentlich-rechtlicher Arbeitgebenden.

¹⁸ DRV Bund Studierende absolvieren 2 Module: Im Pflichtmodul VI.1 (20 ECTS-Leistungspunkte) bearbeiten sie Vorgänge zur Sozialversicherung im europäischen Kontext und im Pflichtmodul VI.9 (5 ECTS-Leistungspunkte) Vorgänge zur Teilhabe bzw. Rehabilitation. Studierende der DRV Saarland absolvieren 2 Module: Im Pflichtmodul VI.2 (20 ECTS-Leistungspunkte) bearbeiten sie Rentenvorgänge in der Nachbehandlung, mit Versorgungsausgleich und mit internationalem Bezug. Im Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Leistungspunkte) haben die Studierenden die Gelegenheit, Tätigkeitsbereiche jenseits der Leistungsbewilligung kennenzulernen. Studierende der DRV Berlin-Brandenburg absolvieren 4 Module: Im Pflichtmodul VI.5 (10 ECTS-Leistungspunkte) vertiefen sie die Bearbeitung von Rentenvorgängen. Im Pflichtmodul VI.7 (5 ECTS-Leistungspunkte) kommen Rentenvorgänge der Sozialversicherungsträger:innen und öffentlich-rechtlicher Arbeitgebenden dazu. In 2 Wahlpflichtmodulen (je 5 ECTS-Leistungspunkte) haben die Studierenden der DRV Berlin-Brandenburg Gelegenheit, ihre:n Träger:in jenseits der Leistungs-bewilligung kennenzulernen.

Schwerpunkt Knappschaftliche Sozialversicherung

Die Knappschaft-Bahn-See (KBS) ist keine reine Rentenversicherung; ihr Tätigkeitsfeld umfasst auch die Kranken- und Pflegeversicherung. Das spiegelt sich im Curriculum bei den Modulen mit Kerninhalten und Praxismodulen wider. Bei der Rentenversicherung und den Vertiefungen zur Brühler Basis werden Inhalte gekürzt, um Raum für Inhalte zu den anderen Versicherungszweigen zu geben. Der Praxiseinsatz erfolgt jeweils bei der KBS.

Im 1. Studienabschnitt fehlt bei diesem Schwerpunkt das rentenversicherungsrechtlich geprägte Modul I.4. An seine Stelle treten in gleichem Umfang 2 Pflichtmodule mit veränderten Kerninhalten. Im Modul I.5 ‚Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Teil 1)‘ (6,25 ECTS-Leistungspunkte) befassen sich die Studierenden mit den Grundlagen des Versicherungs- und Beitragsrechts in allen Versicherungszweigen mit Fokus auf der Kranken- und Pflegeversicherung. Mit dem Modul I.6 ‚Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Teil 1)‘ (8,25 ECTS-Leistungspunkte) erweitern die Studierenden ihren Überblick zum Versicherungs- und Beitragsrecht in der Rentenversicherung mit Fokus auf Renten wegen Alters und Todes.¹⁹

Der 2. Studienabschnitt bei der KBS umfasst 2 Pflichtmodule. Im Modul II.2 (10 ECTS-Leistungspunkte) beschäftigen sich auch Studierende der KBS mit Kontenklärung und Rentenverfahren. Mit dem Modul II.5 (10 ECTS-Leistungspunkte) kommen Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in der Praxis hinzu.

Im 3. Studienabschnitt werden hauptsächlich Kerninhalte vermittelt. Er ist bei gleichem Umfang anders strukturiert. Unverändert bleibt das Modul III.3. Daneben treten 2 andere Pflichtmodule: Im Modul III.2 ‚Versicherungs- und Beitragsrecht (Teil 2)‘ (5,5 ECTS-Leistungspunkte) festigen die Studierenden ihre Kenntnisse in allen Versicherungszweigen. Im Modul III.4 ‚Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Teil 2) und wissenschaftliches Arbeiten‘ (7,5 ECTS-Leistungspunkte) vertiefen die Studierenden die Kenntnisse zu Leistungen der beiden Versicherungszweige und erhalten daneben eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Der gesplittete ECTS-Leistungspunkt hat seine Ursache wiederum in der fachlichen Bandbreite des Schwerpunkts; zum Zwecke einer optimalen Vorbereitung auf das anschließende Praxismodul wurde die verfügbare Lehrveranstaltungszeit entsprechend aufgeteilt.

Der 4. Studienabschnitt bei der KBS umfasst 2 Pflichtmodule. Im Modul IV.2 (10 ECTS-Leistungspunkte) beschäftigen sich die Studierenden erneut mit Kontenklärung und Rentenverfahren und im Modul IV.6 (10 ECTS-Leistungspunkte) abermals mit Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in der Praxis.

¹⁹ Die größere fachliche Bandbreite des Schwerpunkts Knappschaftliche Sozialversicherung verstärkt gemäß Nachreichung vom 15.07.2022 die ohnehin in diesem Studienabschnitt vorhandenen Sachzwänge. Die verfügbare Lehrveranstaltungszeit mit 14,5 ECTS-Leistungspunkten wurde zum Zwecke einer optimalen Vorbereitung auf das 1. Praxismodul entsprechend aufgeteilt, wodurch sich die viertel ECTS-Leistungspunkte bei den Modulen I.5 und I.6 ergeben.

Im 5. Studienabschnitt fehlen das Wahlpflichtmodul und das rentenversicherungsrechtlich geprägte Modul V.3. An deren Stelle treten 2 Pflichtmodule mit veränderten Kerninhalten. Im Modul V.4 ‚Versicherungs- und Beitragsrecht (Teil 3)‘ (5 ECTS-Leistungspunkte) wenden sich die Studierenden komplexen Sachverhalten zu und vertiefen damit ihre Kenntnisse in allen Versicherungszweigen. Im Modul V.6 ‚Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Teil 3) sowie Besonderheiten der Rentenversicherung‘ (7 ECTS-Leistungspunkte) geht es um internationale und komplexe Sachverhalte. In der Rentenversicherung machen sich die Studierenden zudem mit Versorgungsausgleich und Rentensplitting vertraut.

Der 6. Studienabschnitt bei der KBS umfasst 2 Pflichtmodule. Im Modul VI.3 (13 ECTS-Leistungspunkte) beschäftigen sich die Studierenden mit zwischenstaatlichen Rentenverfahren. Im Modul VI.6 (12 ECTS-Leistungspunkte) bearbeiten die Studierenden ein weiteres Mal in der Praxis Vorgänge zu Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Im 7. Studienabschnitt (20 ECTS-Leistungspunkte) hat die KBS lediglich ihr eigenes Wahlpflichtprogramm.

Im 8. Studienabschnitt (10 ECTS-Leistungspunkte) absolvieren die Studierenden ein Wahlpflichtmodul in der Praxis. Sie können einen Tätigkeitsbereich aus der gesamten Bandbreite der KBS wählen.

Schwerpunkt Prüfdienst

Der Prüfdienst ist ein eigenständiger Bereich innerhalb der DRV. Dessen Tätigkeit durch das gesamte Spektrum des Versicherungs- und Beitragsrechts sowie durch das Arbeits-, Gesellschafts- und Steuerrecht geprägt ist. Das spiegelt sich im Curriculum bei Modulen mit Kerninhalten und den Praxismodulen wider. Bei der Rentenversicherung werden Inhalte zum Leistungsrecht gekürzt, um Raum für die besonderen Inhalte zu schaffen. Der Praxiseinsatz erfolgt in der Regel im Prüfdienstbezirk der entsendenden DRV.

Im 1. Studienabschnitt fehlt das leistungsrechtlich geprägte Modul I.4. An seine Stelle tritt das Modul I.7 ‚Prüfdienst (Teil 1)‘ (14,5 ECTS-Leistungspunkte). Die Studierenden bekommen einen Überblick über die Zweige der Sozialversicherung und lernen die Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung kennen. Außerdem werden sie in die Lage versetzt, im Rahmen einer Betriebsprüfung einfache versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Sachverhalte zu beurteilen. Der 2. Studienabschnitt findet im Prüfdienstbezirk der entsendenden DRV statt. Das Modul II.6 (20 ECTS-Leistungspunkte) vermittelt Studierenden der DRV Bund einen Überblick über Aufgaben und Bereiche der Hauptverwaltung sowie einen ersten Einblick in die Abläufe bzw. Verfahren einer Betriebsprüfung.²⁰

²⁰ Vergleichbare Inhalte vermitteln das Modul II.7 den Studierenden der DRV Mitteldeutschland, das Modul II.8 den Studierenden der DRV Nord, das Modul II.9 den Studierenden der DRV Bayern Süd sowie das Modul II.10 den Studierenden der DRV Berlin-Brandenburg

Im 3. Studienabschnitt fehlen die leistungsrechtlich geprägten Module III.1 und III.3. Im Modul III.12 ‚Prüfdienst (Teil 2)‘ (13 ECTS-Leistungspunkte) vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und widmen sich im Rahmen der Betriebsprüfung komplexeren Sachverhalten.

Der 4. Studienabschnitt findet erneut im Prüfdienstbezirk der entsendenden DRV statt. Im Modul IV.26 ‚Prüfdienst‘ (20 ECTS-Leistungspunkte) schauen sich die Studierenden der DRV Bund die einzelnen Facetten des Prüfdienstverfahrens genauer an und widmen sich komplexeren Vorgängen.²¹

Im 5. Studienabschnitt sind lediglich die Inhalte des Moduls V.1 an die Bedarfe des Prüfdienstes angepasst. Im Modul V.8 ‚Aufhebung von Verwaltungsakten sowie Gesellschafts- und Registerrecht‘ (8 ECTS-Leistungspunkte) vertiefen die Studierenden das Sozialverwaltungsrecht und seine Überschneidungen mit dem Zivilrecht mit verändertem Blickwinkel.

Der 6. Studienabschnitt im Prüfdienstbezirk der entsendenden DRV umfasst 2 Module. Im Pflichtmodul VI.8 (20 ECTS-Leistungspunkte) erweitern die Studierenden der DRV Bund ihr Praxiswissen um die Prüfung weiterer Personengruppen bzw. Entgeltbestandteile.²² Im Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Leistungspunkte) haben die Studierenden bei allen Träger:innen diverse Wahlmöglichkeiten.

Der 7. Studienabschnitt ist nahezu unverändert; lediglich bei den Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden im Schwerpunkt eine Wahlmöglichkeit weniger.

Der 8. Studienabschnitt findet abschließend im Prüfdienstbezirk der entsendenden DRV statt. Im Modul VIII.5 ‚Prüfdienst‘ (10 ECTS-Leistungspunkte) führen die Studierenden der DRV Bund und der DRV Berlin-Brandenburg selbständig vollumfängliche Betriebsprüfungen durch und schließen damit die praktische Ausbildung ab.²³

Schwerpunkt rvSystem

Der neue Schwerpunkt bedient die Schnittstelle zwischen Rentenversicherung und Informationstechnik. Die Studierenden sollen später vor allem die Leistungsbereiche bei der digitalen Informationsverarbeitung unterstützen. Das Curriculum variiert insoweit nur im 3., 5. und 6. Studienabschnitt. Die Inhalte der Sozialversicherung werden gekürzt, um Raum für informationstechnische Inhalte zu schaffen.

Im 3. Studienabschnitt entfällt das Wahlpflichtmodul. An seine Stelle tritt das Modul III.30 ‚Grundlagen der IT bei der DRV Bund‘ (3 ECTS-Leistungspunkte) mit dem die Studierenden einen ersten Einblick in Digitalisierungsprozesse bei der DRV Bund erhalten.

²¹ In den Modulen IV.30, IV.31, IV.34 und IV.35 ist ein vergleichbares Programm für Studierende der übrigen Träger:innen vorgesehen.

²² In den Modulen VI.51, VI.57, VI.60 und VI.76 ist ein vergleichbares Programm für die Studierenden der übrigen Träger:innen vorgesehen.

²³ Die Module VIII.54, VIII.60 und VIII.61 sehen ein vergleichbares Programm für Studierende der übrigen Träger:innen vor.

Im 5. Studienabschnitt fehlen das Modul V.7 und das Wahlpflichtmodul. Im Modul V.30 ‚Aufbaumodul IT und Altersvorsorge‘ (9 ECTS-Leistungspunkte) bekommen die Studierenden einen Überblick in die volkswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Altersvorsorge. Das Hauptaugenmerk liegt allerdings auf einem vertieften Verständnis der Digitalisierungsprozesse und -bedarfe bei der DRV Bund.

Der 6. Studienabschnitt findet bei der DRV Bund statt. Im Modul VI.80 ‚RV-System – 3010‘ (25 ECTS-Leistungspunkte) lernen die Studierenden die Arbeit des Grundsatz- und Querschnittsberichts und damit die Bedarfe an Informationsverarbeitung bei der DRV Bund kennen.

Die Lehrveranstaltungen finden in fest gefügten Kursen statt. Ein Kurs umfasst ca. 25 Studierende. Das Studium in kleinen Gruppen ermöglicht abwechslungsreiche Veranstaltungen und trägt dazu bei, dass sich die Studierenden aktiv an den Lehr- und Lernprozessen beteiligen und in einen kooperativen und produktiven Austausch mit den Lehrenden treten können. Die didaktische Vielfalt fördert das studierendenzentrierte Lehren und Lernen und bietet sowohl für die Studierenden als auch die Lehrenden entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten. Zu den Veranstaltungselementen gehören Workshops, punktuelle Gruppenarbeit, seminaristische Elemente, Simulationen, Falldiskussionen, Vorlesungen etc. Veranstaltungen mehrerer Kurse können auch zusammengefasst werden; die Anwendung des vermittelten Stoffs wird anschließend kursweise geübt. Das angeleitete Eigenstudium ermöglicht eine gezielte Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen. Der FBSV ist an den Herausforderungen der Covid-19-Pandemie gewachsen. Über die Lernplattform ILIAS werden verstärkt Konzepte wie beispielsweise Blended Learning, Flipped Classroom umgesetzt. Der Einsatz digitaler Medien und Elemente in der Lehre unterstützt die Kompetenzvermittlung und bietet neue, kreative Möglichkeiten. Das Angebot umfasst Quizrunden, Präsentationen, Podcasts, Videosequenzen etc. Die Lehrinhalte können so auf vielfältige, aktivierende sowie interaktive Weise präsentiert werden. Auf der zentralen Lehr- und Lernplattform ILIAS werden den Studierenden Kursmaterialien und Lerninhalte bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept des dualen Studiengangs sind nach Ansicht der Gutachter:innen stimmig aufeinander bezogen. Die Eingangsqualifikation weist aus gutachterlicher Sicht eine gute Übereinstimmung mit den Lernzielen auf und das Curriculum ist adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Das Curriculum des dualen Studiengangs ist durch systematisch aufeinander aufbauende Elemente des Theorie-Praxis-Transfers gekennzeichnet. Verteilt über den gesamten Studienverlauf findet kontinuierlich ein Transfer zwischen akademischer Ausbildung und berufspraktischer Tätigkeit statt. Der Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums ist dabei auf 2 Lernorte, und zwar HS Bund und DRV bzw. KBS, verteilt. In diesem Kontext möchten die Gutachter:innen den stetigen Wechsel von Theorie und Praxis positiv hervorheben. Aus gut-

achterlicher Sicht wird über die inhaltliche Verbindung der theoretischen mit den praktischen Studienabschnitte ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden erreicht. Die gleichmäßig über den Studienverlauf verteilten kreditierten Praxisphasen tragen unmittelbar zur Umsetzung des Qualifikationsprofils des dualen Studiengangs bei. Auch im Gespräch u. a. mit den Absolvent:innen konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die aufnehmenden Dienststellen der DRV und der KBS mit den erreichten Lernzielen zufrieden sind. In den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen wurde zudem deutlich, dass die in der Fachkultur üblichen Lehr- und Lernformen eingesetzt werden. Darüber hinaus können die Studierenden im Rahmen der Wahlmöglichkeiten eigene Schwerpunkte setzen und die zahlreichen Wahlpflichtmodule eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, was die Gutachter:innen positiv bewerten. Außerdem konnten sie sich von einem guten Austausch zwischen den Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen und den Lehrenden überzeugen. Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass der duale Studiengang seit der vergangenen Reakkreditierung erfolgreich weiterentwickelt worden ist. Aus berufspraktischer Sicht ist positiv hervorzuheben, dass mit den neuen Schwerpunkten Prüfdienst und rvSystem Bedarfe aus der Praxis aufgenommen und zeitnah umgesetzt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Da sich die Studierenden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis befinden und der Studienverlauf durch die Anforderungen an eine Laufbahnausbildung vorgegeben ist, spielt die Studierendenmobilität gemäß Angabe im Selbstbericht lediglich eine untergeordnete Rolle. Ein wichtiger Baustein ist das gemeinsame Grundstudium der HS Bund im 1. Studienabschnitt, welches sicherstellt, dass in sämtlichen grundständigen Studiengängen an allen 10 Fachbereichen die gleichen Grundlagen vermittelt werden. Somit wird bei einem Wechsel zu einem anderen Fachbereich der Hochschule das Grundstudium anerkannt.

Im dualen Studiengang ist ein explizites Mobilitätsfenster nicht vorgesehen. Alle Studierenden stehen zugleich im Dienstverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung, das sie in Form der Bezüge zu Empfängern öffentlicher Mittel macht. Außerdem machen die sozialversicherungsspezifischen Inhalte des Studiums einen Auslandsaufenthalt an einer anderen Hochschule eher schwierig. Die Studierenden und Absolvent:innen berichteten im Gespräch, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Studierenden keinen Auslandsaufenthalt anstrebt. Zudem würde der studentischen Mobilität durch das Angebot von unterschiedlichen Stationen in den insgesamt 4 praktischen Studienabschnitten bereits Rechnung getragen, indem die Studierenden die externen

Praktika bei einem privaten Arbeitgeber, einer Behörde, einem anderen Sozialversicherungsträger oder einem Verband im In- und Ausland absolvieren können. In der Vergangenheit wurden nach Aussage der Programmverantwortlichen, Studierenden und Absolvent:innen Auslandsaufenthalte bei ausländischen Rentenversicherungsträger:innen bspw. in Österreich, Kroatien und Spanien ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten feststellen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Studierenden einen Auslandsaufenthalt an einer anderen Hochschule nicht anstrebt. Sie sind der Ansicht, dass es keine Verbesserung bringen würde, wenn durch entsprechende Anrechnungsvereinbarungen mit anderen Hochschulen solche Möglichkeiten eingeräumt würden. In diesem Zusammenhang würdigen die Gutachter:innen, dass im Studiengangskonzept in Form der praktischen Studienabschnitte eine gewisse Mobilität bereits verankert ist. Die Gutachter:innen begrüßen in Bezug auf die Berufsbefähigung, dass im dualen Studiengang die Möglichkeit besteht, in der Praxisphase ein Aufenthalt bei anderen Sozialversicherungsträger:innen im In- und Ausland zu absolvieren, wovon sehr wenige Studierende Gebrauch machen. Die vom FBSV durchgeführte Informationsveranstaltung bzgl. der Möglichkeit eines Aufenthalts im In- und Ausland war auf Nachfrage nicht allen Studierenden bekannt. Um die studentische Mobilität zu fördern und die Attraktivität des dualen Studiengangs noch weiter zu erhöhen, regen die Gutachter:innen an, die Information und Beratung bzgl. Aufenthalte im In- und Ausland zu verbessern.²⁴ Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltung sollen die Studierenden gezielt, transparent und rechtzeitig über die Möglichkeit informiert werden, dass Teile der praktischen Studienabschnitte (Praktika) sowohl bei anderen Sozialversicherungsträger:innen als auch im Ausland absolviert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Am FBSV der HS Bund lehren 21 Professor:innen, ein:e hauptamtliche:r Lehrende:r auf Zeit, 25 hauptamtlich Lehrende für besondere Aufgaben sowie 44 Lehrbeauftragte, davon werden 31 Lehrbeauftragte ausschließlich für die Fachabteilung Knappschaftliche Sozialversicherung am Standort Bochum für die Module zur knappschaftlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung eingesetzt. Die übrigen Lehrbeauftragten werden in allen anderen Modulen bei Bedarf, zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens überwiegend für Krankheitsvertretungen, eingesetzt.

²⁴ Die Gutachter:innen sehen von einer Empfehlung ab, da eine Informationsveranstaltung angeboten wird.

Damit verfügt der FBSV über insgesamt 47 Dienstposten (Stand 1. April 2022). Die Hochschulverwaltung inklusive der Leitung umfasst 23 Dienstposten.

Die Zusammensetzung der Lehrenden (Anzahl der Professor:innen, Anzahl der Lehrbeauftragten) ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid²⁵, der Bezug nimmt auf das BerlHG²⁶. Die Ausschreibung zu besetzender Stellen für Professor:innen erfolgt durch die DRV Bund als zukünftige Dienstherrin/Arbeitgeberin, das sich anschließende Auswahlverfahren/Berufungsverfahren folgt den hochschulrechtlichen Vorgaben. Die dienst- bzw. arbeitsrechtliche Stellung insbesondere der Professor:innen ergibt sich aus den entsprechenden beamtenrechtlichen Regeln des Bundes.

Der FBSV stellt den Lehrenden umfangreiche Weiterbildungsprogramme zur Verfügung. Hierfür kann auch auf die Fortbildungsangebote am Zentralbereich der HS Bund zurückgegriffen werden. Dort verfügt die Hochschule mit dem Referat W - Wissenschaftlicher Dienst²⁷ über eine breit ausgestattete Fortbildungslandschaft und bietet Services in den Bereichen Studium, Lehre und anwendungsorientierte Forschung an. Zur Professionalisierung der Lehre bietet der Wissenschaftliche Dienst mit dem Bereich Hochschuldidaktik eine große Auswahl an Weiterbildungsveranstaltungen, individuellen Wissenschaftscoachings, ein bundesweit anerkanntes Zertifikatsprogramm sowie ein Programm speziell für Neuberufene der Hochschule. Sämtliche Angebote und Services der Hochschuldidaktik stehen allen Lehrenden, Lehrbeauftragten sowie Fachbereichen der HS Bund kostenlos zur Verfügung. In den praktischen Studienabschnitten werden die Modulhalte von qualifizierten Mitarbeiter:innen des gehobenen Diensts, oder diesen durch Weiterbildung und/oder mehrjährige Berufserfahrung Gleichgestellten vermittelt. Gemäß Selbstbericht verfügen sie grundsätzlich über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach dem Berufsbildungsgesetz und nutzen die berufspädagogischen Weiterbildungsseminare, die von der DRV Bund und der DRV KBS angeboten werden.

Die Forschung am FBSV der HS Bund trägt dazu bei, die Lehre weiterzuentwickeln, den Blick zu schärfen für wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Bezüge zur Rentenversicherung und so auch dem dualen Studium eine noch stärkere wissenschaftliche Ausrichtung zu geben. Die Forschung steht dabei im Spannungsfeld zwischen Lehrverpflichtung und Auftrag des Fachbereichs, die Studierenden innerhalb von 3 Jahren erfolgreich durch das Studium zu begleiten und sie auf ihre berufliche Tätigkeit in der Deutschen Rentenversicherung vorzubereiten. Damit Forschung zukünftig in einem größeren Umfang möglich ist, wurden gemäß Selbstbericht Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen geschaffen, deren Aufgabe es sein wird, die Forschenden in ihrer Lehre zu unterstützen, um so den Freiraum für Forschungsvorhaben zu vergrößern. Wei-

²⁵ Anerkennungsbescheid des Landes Berlin für den Fachbereich Sozialversicherung der HS Bund vom 22. Juni 1983

²⁶ <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011V27IVZ> abgerufen am 12.07.2022

²⁷ https://www.hsbund.de/DE/01_Hochschule/30_Zentrale_Hochschulverwaltung/15_Referat_W/Referat_W-node.html abgerufen am 11.07.2022

teres Ziel gemäß Selbstbericht sollte es sein, den Studierenden neben dem Studium die Partizipation an der Forschung zu ermöglichen. Die Förderung der Forschung am FBSV wird seit 2021 von der:dem Dekan:in und dem Direktorium der DRV Bund unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist sichergestellt. Positiv fiel den Gutachter:innen auf, dass die Hochschule über wissenschaftliche Mitarbeiter:innen verfügt, da dies in der Regel bei Hochschulen der öffentlichen Verwaltung nicht üblich ist. Die Gutachter:innen schätzen die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen ein.

Die Verbindung von Forschung und Lehre ist entsprechend dem Profil der HS Bund als Hochschule für angewandte Wissenschaften durch die hauptberuflich tätigen Professor:innen im grundständigen dualen Studiengang gewährleistet. Die Gutachter:innen würdigen die bereits vorhandenen Forschungsaktivitäten, wie zum Beispiel die Kooperation mit dem Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)²⁸, und die Bestrebungen des FBSV um eine stärkere Profilierung in der Forschung. In diesem Zusammenhang empfehlen Gutachter:innen, die Aktivitäten im Forschungsbereich der Hochschule weiter auszubauen, beispielsweise durch einen hochschulübergreifenden Austausch zu gleichen Forschungsbereichen und Forschungsinteressen. Darüber hinaus sollen gemeinsame Forschungsprojekte und ggf. Drittmittelprojekte (bspw. Fördernetzwerk interdisziplinäre Sozialpolitikforschung, Forschungsprojekte vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)) im Rahmen von Hochschulkooperationen angestrebt werden. In diesem Zusammenhang regen die Gutachter:innen an, die Studierenden in anwendungsorientierte Forschungsprojekte zu involvieren bzw. in die Forschungsaktivitäten der Lehrenden, zum Beispiel über Abschlussarbeiten bzw. Projektarbeiten, einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV): Die Aktivitäten im Forschungsbereich der Hochschule sollen weiter ausgebaut werden beispielsweise durch einen hochschulübergreifenden Austausch zu gleichen Forschungsbereichen und Forschungsinteressen.

Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV): Gemeinsame Forschungsprojekte und ggf. Drittmittelprojekte sollen im Rahmen von Hochschulkooperationen angestrebt werden.

²⁸ https://www.fna-rv.de/DE/Home/home_node.html abgerufen am 11.07.2022

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Juni 2022 ist der FBSV in den neuen Campus der Hochschule am Rohrdamm in Berlin umgezogen. In den neuen Räumlichkeiten stehen 25 Lehrveranstaltungsräume und 3 Hörsäle mit moderner Ausstattung zur Verfügung. Zusätzlich wird zukünftig ein Kreativraum (AcademicLab) mit einer Größe von ca. 175 m² zur Verfügung stehen. Die Intention und Strategie des AcademicLab besteht gemäß Selbstbericht darin, einen geschützten Raum zur methodenbasierten Generierung und Umsetzung neuer, innovativer Ideen zu schaffen. Die Zweigstelle der Bibliothek der DRV Bund am neuen Campus bietet neben 36 Leseplätzen noch 3 abgeschlossene Einzelarbeitsplätze sowie einen abtrennbaren Gruppenarbeitsraum. Die Mediothek, die Büros u. a. von der wissenschaftlichen Leitung und Studienorganisation, das Prüfungsbüro, ein Lesebereich sowie die Kaffeeküche sind ebenfalls im Gebäude am Rohrdamm angesiedelt. Der Campus ist flächendeckend mit WLAN ausgestattet. Auf den Fluren gibt es zahlreiche möblierte Kommunikationsbereiche, welche für den Austausch und das Eigenstudium genutzt werden können. Darüber hinaus stehen den Studierenden am Campus 3 Pausenbereiche zur Verfügung. Im Außenbereich kann der Beachvolleyballplatz genutzt werden. Ein Studierendencafé ist in Planung und soll nach Aussage der Programmverantwortlichen gemeinsam mit den Studierenden und deren Bedürfnissen konzipiert und gestaltet werden und insbesondere auch einen Mittagssnack im Angebot haben.

Am Standort Bochum finden die Veranstaltungen im Rahmen der theoretischen Studienabschnitte des dualen Studiengangs im Ausbildungszentrum der DRV KBS statt. Dort stehen 12 Lehrgangsräume, 7 Gruppenarbeitsräume, 5 EDV-Räume und die Bibliothek der DRV KBS zur Verfügung. Die Räumlichkeiten in Berlin und Bochum sind nach Aussage der Programmverantwortlichen barrierefrei.

Die Ausstattung der Lehrveranstaltungsräume ermöglicht eine abwechslungsreiche mediale Unterstützung. An der Hochschule und in den Ausbildungszentren der Standorte Berlin und Bochum stehen PCs mit Zugriff auf das Bürokommunikationssystem, Beamer und Lautsprecher, 86 Zoll Bildschirme, Pinnwände inklusive Moderationsmaterialien, höhenverstellbare Whiteboards, Overhead-Projektoren, Flipcharts, höhenverstellbare Arbeitstische, Internetzugang und interaktive Displays zu Verfügung. Seit 2018 werden die Studierenden mit einem iPad ausgestattet. Am neuen Campus steht den Studierenden ein abschließbares Fach inklusive Ladestation für das iPad zur Verfügung. Für Vervielfältigungsarbeiten können die Studierenden die Kopierer kostenlos benutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des dualen Studiengangs stehen nach Ansicht der Gutachter:innen ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Auch die Ausstattung der

Bibliothek ist als gut einzuschätzen.²⁹ Die Personalausstattung für unterstützende, also nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule, sowie im Rahmen der Beratungsangebote ist angemessen. Die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten im Gespräch, dass sie mit der Ausstattung zufrieden sind und die Bibliotheken benutzerfreundlich gestaltet sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Ausbildung von Nachwuchskräften für den gehobenen nichttechnischen Dienst der Verwaltungen des Bundes richtet sich nach den beamtenrechtlichen Vorgaben des Bundesbeamtengesetzes (BBG)³⁰ und der Bundeslaufbahnverordnung (BLV). Die Verordnungen regeln u. a. den Rahmen für die Studien- und Prüfungsordnung (§ 10 BLV), die Möglichkeit der Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Form eines Bachelorstudiums (§ 13 Abs. 1 BLV), die Durchführung der Laufbahnprüfung in Form von Modulprüfungen (§ 17 Abs. 1 BLV) und geben Mindestanforderungen an die Prüfungen, die Notenskala und den Abschlussgrad vor (§ 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und Anlage 3 BLV). Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung – GntDSVVDV (Studien- und Prüfungsordnung) erarbeitet und verkündet.

Gemäß Selbstdokumentation werden alle Studierenden zu Beginn des dualen Studiums neben dem jeweiligen Modulhandbuch die Studien- und Prüfungsordnung (GntDSVVDV) sowie die für den 1. Studienabschnitt relevanten Prüfungsrichtlinien und Merkblätter auf der Lernplattform Ilias zur Verfügung gestellt.

In § 19 Abs. 1 GntDSVVDV ist festgelegt, dass in jedem Modul eine Prüfung abzulegen ist. Darüber hinaus sind auch Modulteilprüfungen sowie studienabschnittsübergreifende Prüfungen möglich. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile ist in den Modulhandbüchern geregelt. Die zulässigen und zur Kompetenzabfrage für den dualen Studiengang geeigneten Prüfungsformen sind in § 19 Abs. 3 und 4 GntDSVVDV abschließend aufgeführt. Folgende Prüfungsleistungen sind für die Theoriemodule vorgesehen: Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Referat, Präsentation und mündliche Prüfung. In den Praxismodulen sind die Prüfungsleistungen Praxisbericht, Praxisklausur, reflektierter Praxisbericht, Fachgespräch, Beratungsgespräch und Praktikumsbeurteilung möglich.

²⁹ Eine persönliche Besichtigung der Räumlichkeiten hat pandemiebedingt nicht stattgefunden. Einer Fachgutachterin ist die Ausstattung der Bibliothek durch die letzte Reakkreditierung bekannt.

³⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/BJNR016010009.html abgerufen am 01.08.2022

Im dualen Studiengang werden mit den Prüfungsformen Praxisbericht, reflektierter Praxisbericht, Fachgespräch und Beratungsgespräch in erster Linie die in der Praxis zu erlernenden Arbeitsschritte in Verbindung mit der entsprechenden Fachkompetenz abgeprüft. Bei der Praktikumsbeurteilung liegt der Schwerpunkt auf der Bewertung der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Bei der Praxisklausur erhalten die Studierenden einen konstruierten Aktenvorgang, der oft auf echten Aktenvorgängen beruht. Die Studierenden müssen den Vorgang einer fachlichen Lösung zuführen und am Computer umsetzen. So müssen beispielsweise rentenrechtliche Zeiten nach der Prüfung und Anerkennung im Versichertenkonto gespeichert, ein Versicherungsverlauf ausgedruckt sowie ein entsprechender Bescheid angefertigt und ausgedruckt werden.

Welche Prüfungsarten für das jeweilige Modul vorgesehen sind, ergibt sich aus den Modulhandbüchern und den entsprechenden Modulbeschreibungen. In den Modulbeschreibungen sind sowohl in der Theorie als auch in der Praxis oft Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Prüfungsarten vorgesehen.

Rechtzeitig vor Beginn des Studienabschnitts teilen die Modulkoordinator:innen dem Prüfungsausschuss mit, welche jeweilige Prüfungsart ausgewählt wurde. Gemäß § 19 Abs. 2 GntDSVVDV erstellt der Prüfungsausschuss vor Beginn eines Studienabschnitts einen sogenannten Prüfungsplan. In diesem ist geregelt, welche Prüfungsleistungen zu welchem Zeitpunkt in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen. Der Prüfungsplan muss den Studierenden vor Beginn eines Studienabschnitts zur Einsicht zur Verfügung stehen. Die Prüfungspläne sind auf den Websites des FBSV veröffentlicht.³¹ Hintergrund dieser Vorgehensweise ist gemäß Selbstbericht, dass zeitnah auf die Erfahrungen mit den gewählten Prüfungsformen beispielsweise aufgrund der Evaluationsergebnisse reagiert und ggf. eine besser geeignete Prüfungsform gewählt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige kompetenzorientierte Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleisten. Die Prüfungsanforderungen werden in den Modulhandbüchern, der Studien- und Prüfungsordnung und den Prüfungsplänen transparent dargestellt. Es findet in der Regel eine Prüfung pro Modul statt, die entsprechend modulbezogen und kompetenzorientiert ist. Die Gutachter:innen würdigen ausdrücklich den Einsatz vieler unterschiedlicher Prüfungsformen im dualen Studiengang (Klausur, Hausarbeit, Projektbericht, Referat, Präsentation, mündliche Prüfung, Praxisbericht, Praxisklausur, Fachgespräch, Praktikumsbeurteilung etc.).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

³¹ <https://www.hs-sozialversicherung.de/index.php/hochschule/pruefungsplaene> abgerufen am 12.07.2022

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß Selbstbericht wurde der Studiengang stetig didaktisch und qualitativ in Bezug auf die Studierbarkeit weiterentwickelt. Insbesondere im Hinblick auf den 1. Studienabschnitt wird in regelmäßigen Abständen die Studierbarkeit auf den Prüfstand gestellt, damit der Einstieg in das Studium reibungslos gelingt. So wurde das interdisziplinäre Modul I.2 ‚Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Sozialverwaltungsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes‘ neu zusammengesetzt und bei den Modulen I.1 ‚Unternehmen Sozialversicherung I‘, I.2 ‚Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns, Sozialverwaltungsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes‘ und I.3 ‚Ökonomische Grundlagen der Gesellschaft, staatsrechtliche und politische Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Verfassungsrechts der Sozialversicherung‘ der Präsenzanteil zugunsten des digital unterstützten Eigenstudiums gekürzt.

Um die Studierbarkeit des dualen Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit von 3 Jahren zu gewährleisten und weiter zu optimieren, wurden gemäß Nachreichung im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen aus der Reakkreditierung 2015 u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Der 1. Studienabschnitt wurde dahingehend überprüft, ob Teile des gemeinsamen Grundstudiums (Brühler Basis – siehe Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 im vorliegenden Bericht) in einen anderen Studienabschnitt verlagert werden können. Eine Entschlackung wurde bereits insoweit umgesetzt, als der Anteil des Eigenstudiums zu Lasten der Präsenz erhöht wurde.
2. Die Erreichbarkeit der Studierendenberatung und die Betreuung der Studierenden der DRV KBS im 1. Studienabschnitt vor Ort in Berlin wurde dahingehend optimiert, dass den Studierenden eine 2. Ansprechperson zur Verfügung steht. Zudem erfolgt in regelmäßigen Abständen eine persönliche Betreuung durch die DRV KBS in Berlin. Eine Evaluation unter Einbindung der Studierendenvertreter:innen sei zukünftig geplant.
3. Um die Studierendenbetreuung in den praktischen Studienabschnitten zu verbessern, wurde am FBSV eine 2. Stelle für dieses Aufgabengebiet geschaffen.

Die inhaltliche Abstimmung des Studiengangs und dessen Weiterentwicklung werden vom Fachbereich Sozialversicherung, Fachbereichsrat, Senat und der Studienplankommission der Hochschule übernommen. Die Studierenden und Absolvent:innen berichteten im Gespräch, dass die Inhalte des 1. Studienabschnitts, insbesondere die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Staatsrecht, nicht adäquat auf die anschließende Praxisphase des 2. Studienabschnitts vorbereiten und insgesamt für die spätere berufliche Tätigkeit bei der DRV Bund bzw. DRV KBS nicht zielführend seien. Die interdisziplinär ausgerichteten Module gehören nach Aussage der Programmverantwortlichen zur gemeinsamen Brühler Basis.

Die organisatorische Abstimmung, die u. a. die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet, erfolgt im Rahmen der Studienabschnittsplanung durch die Fachbereichsleitung, Verwaltung und Lehrenden. Gemäß Nachreichung werden die Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Erholungszeiten eines jeden Studienabschnitts widerspruchsfrei geplant und in einem Übersichtsplan zusammengefasst, der den Studierenden vor Beginn des Studienabschnitts zur Verfügung steht. Aufgrund des ganzjährigen Betriebs der Hochschule erfolgt die Studienplanung gleichmäßig über das gesamte Jahr. Der idealtypische Studienverlauf des Studiengangs ist in den Studienverlaufsplänen³² dargestellt. Der Erholungsurlaub der Studierenden ist gleichmäßig über die Studienabschnitte verteilt. Die Verteilung wird zu Beginn des Studiums in einem Urlaubsplan festgelegt.

Ein weiterer Baustein zur Sicherstellung der Studierbarkeit stellt die Auswahl der Studierenden dar. Alle Studieninteressierte müssen für die Zulassung zum Studium ein Auswahlverfahren³³ durchlaufen, in dem auch die Studierfähigkeit der Bewerber:innen geprüft wird. Der Rahmen für das Auswahlverfahren ist in den §§ 4 bis 6 GntDSVVDV vorgegeben. Das Verfahren wird durch die jeweilige Einstellungsbehörde durchgeführt; die Hochschule ist nicht direkt beteiligt.³⁴

Ein planbarer, verlässlicher Studienbetrieb wird auch durch die Modulhandbücher³⁵ und die Lehrplattform ILIAS gewährleistet. Auch das Modulkonzept trägt zur Sicherstellung der Studierbarkeit bei. Durch die Verzahnung der theoretischen Studieninhalte mit den Praxismodulen wird der Lerneffekt verbessert. Indem die Studierenden in den Praxismodulen das theoretisch Erlernte unmittelbar anwenden, wird eine Verfestigung des Lernstoffes erreicht. Aus der inhaltlichen Abstimmung der Theoriemodule mit den sich anschließenden Praxismodulen ergeben sich für die Studierenden zudem Synergieeffekte zwischen akademischer und praktischer Ausbildung. Der Kompetenzerwerb im Rahmen des Studiums ist dabei im Sinne eines Theorie-Praxis-Transfers auf 2 Lernorte, und zwar HS Bund und DRV Bund bzw. DRV KBS, verteilt. Die inhaltliche Verzahnung ist damit im dualen Studiengang selbst angelegt sowie verbindlich in den Studiengangunterlagen verankert und erfolgt zeitlich und strukturell systematisch über den Studienverlauf.

³² Aufgrund des Studienbeginns jeweils am 1. April und 1. Oktober eines Jahres, gibt es 2 Studienverlaufspläne. Jeder Studienabschnitt wird 2-mal jährlich angeboten.

³³ Im Hürdenverfahren müssen die Bewerber:innen einen Online-Test, ein Interview und eine Fachaufgabe bestehen. Der Online-Test ist ein kognitiver Leistungstest mit Aufgaben u. a. zum logischen Denken, Mathematikverständnis, juristischen Textverständnis und kaufmännischen Verständnis. Nach Bestehen des Leistungstests folgt ein Interview in dem Fragen bspw. zu Teamfähigkeit und Lernmethoden gestellt werden. Danach folgt die Fachaufgabe, die eine typische Aufgabe ist, die auch während der Ausbildung bzw. des Studiums zu bearbeiten sein wird.

³⁴ Innerhalb des durch die §§ 4 bis 6 GntDSVVDV vorgegebenen Rahmens können die Auswahlverfahren bei den jeweiligen Einstellungsbehörden variieren. Insbesondere für die DRV KBS, die Beamtenanwärter:innen zum Studium entsendet, sind die Regelungen des § 10a BLV zu beachten, in dem detailliert die Zulassung zum und die Durchführung des Auswahlverfahrens beschrieben ist. https://www.gesetze-im-internet.de/blv_2009/_10a.html abgerufen am 25.07.2022.

³⁵ Für jeden der 4 Schwerpunkte gibt es ein eigenes Modulhandbuch. Für jeden Einstellungsjahrgang wird ein eigenes Modulhandbuch angelegt, in dem ggf. im Verlauf des Studiums Änderungen, Ergänzungen bzw. Streichungen vorgenommen werden.

Die praktische Ausbildung erfolgt vor Ort bei den entsendenden Träger:innen und wird durch erfahrene Ausbilder:innen durchgeführt, die in der Regel selbst über den durch die Studierenden angestrebten oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen. Die Hochschule trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung. Hierfür gibt es am Fachbereich Praxisbeauftragte, die die Arbeitsabläufe in der Praxis ebenso wie die wesentlichen Inhalte der theoretischen Fachrechtsmodule kennen. Außerdem sind sie Ansprechpartner:innen für die Praxisausbilder:innen, Ausbildungsleitung und Studierenden zu allen Fragen und Problemen, die im Rahmen der Praxismodule auftreten können. Ferner halten sie Kontakt zur Praxis der Einstellungsbehörden durch einen regelmäßigen Austausch und vermitteln in Konfliktsituationen. Der kontinuierliche Austausch zwischen Praxisbeauftragten des Fachbereichs und Ausbilder:innen in der Praxis gewährleistet zudem, dass Erkenntnisse aus den Evaluationen der Praxis- und Theoriemodule, den Gesprächen mit den Studierenden und der Transferevaluation (Absolvent:innen- und Arbeitgebendenbefragung) zeitnah thematisiert und umgesetzt werden können, um eine fortlaufende Verbesserung der Studierbarkeit des gesamten dualen Studiengangs zu erreichen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Praxisphasen berichteten die Studierenden von einer guten Organisation. Falls es mit der:dem Praxisausbilder:in in den jeweiligen Dienststellen doch einmal Probleme gäbe, könne man sich jederzeit an die Praxisbeauftragten wenden.

Am Fachbereich existiert ein abgestuftes System der Studienberatung. Der Servicebereich steht den Studierenden an den Studienstandorten Berlin und Bochum für alle formalen und organisatorischen Fragen zur Verfügung. Daneben steht den Studierenden auch ein umfangreiches Beratungsangebot durch die Lehrenden zur Verfügung. Bei Fragen, die den Studienverlauf oder mit dem Studium verbundene persönliche Belange betreffen, können sich die Studierenden an die Lehrenden, Mitarbeiter:innen der Fachbereichsverwaltung und den studentischen Betreuungsbereich der DRV Bund wenden. Für spezifische Probleme können sich die Studierenden auch an die Personalvertretung, betriebliche Sozialberatung oder Beratungsstelle für Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung der Einstellungsbehörden wenden. In Fällen länger andauernder Erkrankungen wird mit der:dem betroffenen Studierenden, Vertreter:innen der Personalabteilung, des Fachbereichs, des Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung gemeinsam beraten, wie eine Wiedereingliederung ins Studium erfolgreich durchgeführt werden kann.

Beratung von Studierenden für Studierende ermöglicht der FBSV durch die Organisation regelmäßig stattfindender Versammlungen der Lehrgangssprecher:innen. Die gewählten Lehrgangssprecher:innen aller Lehrgänge treffen sich mit Vertreter:innen der Fachbereichsverwaltung, um aktuelle Fachbereichsangelegenheiten zu erörtern, Informationen auszutauschen und Fragen der Studierenden zum Studium zu beantworten. Die Studierenden und Absolvent:innen äußerten sich im Gespräch sehr zufrieden in Hinblick auf die Beratung und Unterstützung durch die Hochschule und den Fachbereich, auch unter Pandemiebedingungen.

Gemäß Nachreichung werden die Module im jeweiligen Studienabschnitt abgeschlossen. Lediglich die Verteidigung der Bachelorarbeit liegt mit Rücksicht auf die Korrektur auch noch im 8. Studienabschnitt. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass diese in der Regel innerhalb von 2 bis 6 Monaten erreicht werden; nur der 1. Studienabschnitt dauert 7 Monate.

Die Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss³⁶ des Fachbereichs organisiert und durchgeführt. Die theoretischen Studienabschnitte enden mit einer lehrveranstaltungsfreien Phase für die Modulabschlussprüfungen. Das gilt aufgrund der besonderen Modulhalte 'Projekt' und 'Bachelorarbeit und Verteidigung' nicht für den 7. Studienabschnitt. Auch die praktischen Studienabschnitte kommen aufgrund der vorgesehenen Prüfungsarten, wie beispielsweise Praxisbericht, Praxisbeurteilung und Praxisgespräch, ohne eine Prüfungsphase aus. Die Sicherung und Überprüfung des Lernerfolgs im dualen Studiengang erfordert insbesondere in den praktischen Studienabschnitten besondere Prüfungsformen. So wird das Praxiswissen nicht nur in Form von Praxisklausuren (Nachweis, dass Aktenvorgänge korrekt bearbeitet werden können) überprüft, sondern im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit auch in Form von Fachgesprächen und Beratungsgesprächen.

Die Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen finden überwiegend im Prüfungskorridor am Ende des jeweiligen Studienabschnitts statt, da die über den Studienabschnitt verteilten Modulprüfungen den Studierenden bei der Prüfungsvorbereitung und gleichzeitigem Fortlaufen der Lehrveranstaltungen mit Vor- und Nachbereitung erhebliche Probleme bereitet haben. Die Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig erhoben. Die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten den problemlosen Verlauf der Stundenpläne, Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Einige Module unterschreiten die Grenze der 5 ECTS-Leistungspunkte. Gemäß Nachreichung begründet die Hochschule die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von 5 ECTS-Leistungspunkten damit, dass der Einzelumfang von 3 bis 4 ECTS-Leistungspunkten für die Wahlpflichtmodule eine gewisse Vielfalt und eine stetige Progression der Wahlmöglichkeiten eröffnet, was mit dem Reifegrad der Studierenden korrespondiert.

Die Studierenden und Absolvent:innen berichteten im Gespräch, dass die Anzahl der Module und die damit einhergehende Prüfungsbelastung nicht gleichmäßig über die Studienabschnitte verteilt sind. Insbesondere im 1. und 3. Studienabschnitt sei die Prüfungsbelastung nicht ausgewogen. Dies ist nach Aussage der Programmverantwortlichen der Brühler Basis geschuldet, die wenig

³⁶ Mit In-Kraft-Treten der GntDSVAPrV zum 01.10.2010 hat der Prüfungsausschuss die Aufgaben eines Prüfungsamtes übernommen. Er ist jedoch kein Gremium des Fachbereichs Sozialversicherung im hochschulrechtlichen Sinne, sondern eine gemeinsame Einrichtung der Trägerinnen DRV Bund und DRV KBS auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung und kraft Errichtungsermächtigung in der Verordnung. Gemäß § 16 Abs. 1 GntDSVVVDV ist der Prüfungsausschuss für die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfung zuständig und regelt seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung und die grundlegenden Prüfungsangelegenheiten in Richtlinien.

Gestaltungsspielraum ermöglicht. Die Programmverantwortlichen berichteten, dass in Gesprächen mit dem Präsidenten der Hochschule dieser sich offen dafür gezeigt hat, perspektivisch die starre Brühler Basis aufzubrechen, um die Inhalte und blicköffnenden Momente, die zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens alle im 1. Studienabschnitt verortet sind, weiter nach hinten zu verlagern.

Bezüglich der Prüfungsorganisation kritisierten die Studierenden und Absolvent:innen, dass die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sehr lange dauert; beim Fach Betriebswirtschaftslehre sind es mehrere Monate. Zudem dauert es sehr lange, bis sie die Termine für die Wiederholungsprüfung³⁷ sowie die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung erhalten. Zum Teil erfahren die Studierenden die Prüfungsergebnisse erst am Ende des sich anschließenden Studienabschnitts. Falls dann eine Wiederholungsprüfung geschrieben werden muss, ist nach so langer Zeit die Vorbereitung darauf schwierig, da die erneute Einarbeitung in das Fach, das Lernen für die Wiederholungsprüfung sowie die Wiederholungsprüfung selbst parallel zum laufenden Studienabschnitt geleistet werden müssen.

In diesem Kontext bemängelten die Studierenden und Absolvent:innen außerdem, dass es keine reguläre 2. Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen³⁸ gibt. Auf Nachfrage berichteten sie, dass nur eine Wiederholungsprüfung zu einem hohen Leistungsdruck führt und eine psychische Belastung darstellt. Ferner berichteten sie, dass die Gewichtung von mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul teilweise nicht nachvollziehbar ist. So besteht beispielsweise das Modul ‚Unternehmen Sozialversicherung I‘ im 1. Studienabschnitt aus 2 Klausuren mit einer Notengewichtung von 70 % für die Betriebswirtschaftslehre und 30 % für die Sozialwissenschaften. Gemäß Stellungnahme vom 11. September 2022 ermöglicht die derzeitige Rechtslage nicht, dass eine 2. Wiederholungsmöglichkeit für alle Prüfungen des Studiengangs in die GntDSVVDV aufgenommen wird. Die Regelung dazu in § 17 BLV ist nach Aussage des für die Bundeslaufbahnverordnung verordnungsgebenden Ministeriums, dem BMI, abschließend und lässt eine Abweichung nicht zu. Auch wenn es dem Wunsch des Fachbereichs entspricht, eine weitere Wiederholungsmöglichkeit anzubieten, so ist es dem FBSV nicht möglich dies zu erfüllen. Ferner sind laut Stellungnahme im Zuge der Anpassung der Modulbeschreibungen im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungen alle bisherigen Teilprüfungen entfallen. Die Module ‚Unternehmen Sozialversicherung I‘ und ‚Unternehmen Sozialversicherung II‘ umfassen zukünftig nur noch jeweils eine Klausur, die bisherige Notengewichtung entfällt.

³⁷ „Der Wiederholungstermin soll innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung soll bis spätestens zum Ende des Studienabschnitts, der auf den Studienabschnitt folgt, in dem die erste Prüfung nicht bestanden wurde, den Studierenden bekannt gegeben werden.“ § 27 Abs. 2 GntDSVVDV

³⁸ „Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung erfolglos, ist das Studium beendet.“ § 27 Abs. 1 GntDSVVDV

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat in den Gesprächen, im Selbstbericht und den Nachreichungen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im dualen Studiengang systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine allumfassende Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul.

Nahezu sämtliche Pflichtmodule haben eine Mindestgröße von 5 ECTS-Leistungspunkten. Die in der Nachreichung benannten Ausnahmen u. a. bei den Wahlpflichtmodulen sind nachvollziehbar und stellen nach Auffassung der Gutachter:innen keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit dar. Auch wenn die Wahlpflichtmodule weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte aufweisen, ist die Prüfungsdichte pro Studienabschnitt nach Ansicht der Gutachtergruppe noch akzeptabel.

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die Hochschule den dualen Studiengang seit der letzten Akkreditierung erfolgreich weiterentwickelt hat, sieht aber in Hinblick auf die unterschiedliche Prüfungsbelastung in den Studienabschnitten Verbesserungsbedarf. Die Prüfungsbelastung im 1. und 3. Studienabschnitt ist aufgrund des gemeinsamen Grundstudiums der HS Bund unausgewogen. Die Gutachter:innen begrüßen die interdisziplinären Module der Brühler Basis und unterstützen das Vorhaben der Hochschulleitung und des Fachbereichs die interdisziplinären Inhalte gleichmäßig über den Studienverlauf zu verteilen.

In Bezug auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation besteht nach Einschätzung der Gutachter:innen Handlungsbedarf. Um die Studierbarkeit des dualen Studiengangs zu verbessern und innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten, wird erwartet, dass in der Studien- und Prüfungsordnung (GntDSVVDV) eine verbindliche Frist für die Korrektur der Prüfungen festgelegt wird. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter:innen, dass die Frist für die Korrektur von Prüfungen maximal 6 Wochen betragen soll.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen verbessert eine reguläre 2. Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen, die Studierbarkeit zusätzlich und kann dazu beitragen den Leistungsdruck und die psychische Belastung der Studierenden zu reduzieren. Gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG dürfen nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen grundsätzlich mindestens 2-mal wiederholt werden. In § 17 Abs. 5 Nr. 3 BLV steht zudem, dass die oberste Dienstbehörde³⁹ in begründeten Ausnahmefällen bei Modul- und Teilprüfungen, die in der 1. Wiederholung nicht bestanden wurden, noch eine 2. Wiederholung zulassen kann, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.

³⁹ Die Befugnis zur Zulassung einer 2. Wiederholung kann von der obersten Dienstbehörde auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen werden. https://www.gesetze-im-internet.de/bly_2009/_17.html abgerufen am 26.07.2022

Die Gutachter:innen sahen in diesem Zusammenhang das Kriterium als nicht erfüllt an, weshalb sie zunächst eine Auflage formulierten, dass eine 2. Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen in der GntDSVVVDV vorgesehen wird. Aus der Stellungnahme der Hochschule ging hervor, dass der FBSV den Verordnungsgeber der BLV, das BMI, diesbezüglich kontaktiert hat. Die Rückmeldung des BMI, die als Anlage zur Stellungnahme beigefügt wurde, lautet, dass es sich bei der Regelung in § 17 Abs. 4 Nr. 2 BLV um eine abschließende Regelung zur 2. Wiederholung von Prüfungen in Vorbereitungsdiensten handelt. Von dieser kann in Vorbereitungsdienstverordnungen nicht abgewichen werden. Die Gutachter:innen bedanken sich beim FBSV für die zeitnahe Abklärung. Sie bedauern es sehr, dass trotz des Wunschs des FBSV und der Studierenden es zurzeit nicht möglich ist, eine reguläre 2. Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen in die GntDSVVVDV aufnehmen. Die Gutachter:innen sprechen sich für eine dringende Empfehlung aus, damit bei einer zukünftigen Änderung der BLV eine reguläre 2. Wiederholung von Prüfungen berücksichtigt und aufgenommen wird, um den Leistungsdruck und die damit einhergehende psychische Belastung der Studierenden zu reduzieren und die Studierbarkeit insgesamt zu verbessern.

Zwar obliegt die Betreuung in den praktischen Studienabschnitten den Praxisausbilder:innen bei den entsendenden Träger:innen vor Ort, die Gutachter:innen konnten sich gleichwohl davon überzeugen, dass die Gesamtverantwortung der Praxismodule in den Händen des Fachbereichs liegt. Sie begrüßen ferner, dass der Workload im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig erhoben wird. Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen wurde deutlich, dass der Workload und die Prüfungsdichte mit Ausnahme des 1. und 3. Studienabschnitts von diesen insgesamt als machbar eingestuft werden und der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist. Die Studierenden bestätigten zudem, dass die Prüfungsanforderungen in allen Modulen transparent kommuniziert werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen hat die Hochschule mit der Entsendung einer Vertretung des Fachbereichs in die Auswahlkommission Einfluss auf die Auswahl der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV): In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVVDV) muss eine verbindliche Frist für die Korrektur der Prüfungen festgelegt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung 3 (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV): Die Frist für die Korrektur von Prüfungen soll maximal 6 Wochen betragen.

Dringende Empfehlung 4 (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV): In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVVDV) soll eine reguläre 2. Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen vorgesehen werden.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Ein besonderer Profilanpruch liegt vor, da es sich um ein duales Studiengangskonzept handelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den damit einhergehenden Besonderheiten wird nach Ansicht der Gutachter:innen Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Um die Aktualität der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs zu gewährleisten, wurde am FBSV der HS Bund eine wissenschaftliche Leitung⁴⁰ etabliert, die ihre Tätigkeit am 1. Mai 2022 aufgenommen hat. Sie verantwortet die inhaltliche Studiengangsbetreuung, Lehrqualität sowie Forschungsschwerpunkte am Fachbereich. Zu den Aufgaben gehören die ständige Überprüfung des Curriculums auf inhaltlich-didaktische Qualität und Aktualität, die Förderung der Forschung sowie die Schaffung von Angeboten zum fachlichen Diskurs außerhalb der Lehrveranstaltungen. Zur Überprüfung des Curriculums tragen insbesondere die Prüfungsergebnisse, die Ergebnisse der Modul- und Lehrveranstaltungsevaluationen, gezielte Befragungen der Studierenden und Lehrenden bspw. zu Erfahrungen mit neuen digitalen Lehr- und Lernformen sowie die Entwicklung eines didaktischen Konzepts bei.

Ein wichtiger Baustein für die Gewährleistung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Gestaltung ist die Verknüpfung der theoretischen und praktischen Studieninhalte. Die Hochschullehrenden halten über die Praxisbeauftragten engen Kontakt zu den Auszubildenden in der Praxis und stellen damit sicher, dass die Ausbildungsinhalte stets den aktuellen Anforderungen der Praxis entsprechen. In der Verantwortung der Praxisbeauftragten, die zugleich die Modulkoordinator:innen für die Praxismodule sind, liegt es, den Austausch zwischen Theorie und Praxis, auch bei den Einstellungsbehörden, die nicht Träger:innen des Fachbereichs sind⁴¹, zu organisieren und an der Umsetzung von Neuerungen mitzuwirken. Dabei ist besondere die positive Wechselwirkung hervorzuheben, die theoretisch fundierte Moduländerungen ebenso wie die Notwendigkeit nach Modulanpassungen aus der Praxis für alle Beteiligten transparent machen kann.

⁴⁰ Die:Der wissenschaftliche Leiter:in wird aus den Reihen des Lehrpersonals vorgeschlagen und durch den Fachbereichsrat im regelmäßigen Turnus gewählt.

⁴¹ DRV Bayern Süd, DRV Berlin Brandenburg, DRV Mitteldeutschland, DRV Nord, DRV Saarland, Bundesamt für Soziale Sicherung

Zur Weiterentwicklung der Lehre tauscht sich der Fachbereich mit den Träger:innen der Deutschen Rentenversicherung, die Studierende zum FBSV entsenden, aus. Ziel des Austauschs ist die Anpassung der Inhalte der Laufbahnausbildung an die sich verändernden Anforderungen der Sozialversicherung, die intensive Abstimmung zwischen Lehre und Praxis sowie die Integration aktueller Entwicklungen und Neuerungen in die Ausbildung im Allgemeinen und die Lehre in den einzelnen Studienfächern im Besonderen. Außerdem führt die Hochschule regelmäßig Besprechungen mit den Bedarfsträger:innen durch, um die Aktualität der Studieninhalte zu überprüfen. Der duale Studiengang wurde mehrfach dahingehend überprüft, ob die gute Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleistet und der duale Studiengang noch bedarfsgerecht ausgestaltet ist. Auf dieser Basis wurden auch die neuen Schwerpunkte Prüfdienst und rvSystem entwickelt. Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichteten die Studierenden und Absolvent:innen, dass der Theorie- und Praxisanteil im Bereich Rehabilitation und Teilhabe im Studium gering sei. So wurde beispielsweise die Übergangsgeldberechnung mit Unterbrechung nicht angesprochen. Eine:r der Absolvent:innen berichtete ungefragt, dass die Vorbereitung auf die Aufgaben im Bereich der Rehabilitation in den Praxisphasen kaum stattgefunden habe. Die Absolvent:innen bedauern dies und fühlen sich auf einen beruflichen Einsatz zum Beispiel in der Rehabilitationsabteilung nicht adäquat vorbereitet, da sie zu wenig Kenntnisse haben und ihnen Grundlagen fehlen. Nach Aussage der Programmverantwortlichen beträgt der Umfang im Bereich Rehabilitation und Teilhabe im Curriculum in Summe 52 Stunden, wovon 35 Stunden auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und 17 Stunden auf das angeleitete Eigenstudium entfallen. Der Fachbereich versucht nach Aussage der Programmverantwortlichen in den Praxisphasen mehr Raum für die Rehabilitation zu schaffen. Grundgedanke des letzten Praktikums im 8. Studienabschnitt (Dauer 2 Monate) ist es, eine Einarbeitung in den Zielbereich zu ermöglichen. Die Studierenden absolvieren das Praktikum in der Rehabilitationsabteilung, wenn sie aufgrund der Zuweisung zum Arbeitsbereich dafür vorgesehen sind.

Der FBSV führt gemäß Grundordnung der Hochschule anwendungsbezogene Forschung durch, wengleich diese an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften keinen Schwerpunkt darstellt. Die Forschung am FBSV steht dabei immer im Spannungsfeld zwischen Lehrverpflichtung und Auftrag des Fachbereichs, die Studierenden erfolgreich durch das Studium zu begleiten und sie auf ihre berufliche Tätigkeit in der Deutschen Rentenversicherung vorzubereiten. Ziel sollte es gemäß Angabe der Hochschule im Selbstbericht daher sein, den Studierenden neben dem Studium die Partizipation an der Forschung zu ermöglichen. Die Forschung am Fachbereich trägt mit dazu bei, die Lehre weiterzuentwickeln, den Blick zu schärfen für wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Bezüge zur Rentenversicherung und so auch dem Studium eine noch stärkere wissenschaftliche Ausrichtung zu geben. Gleichzeitig wird so die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch den fachlichen Diskurs gewährleistet. Der

fachliche Diskurs soll die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs stärken und trägt somit auch zum Aufbau von (Forschungs-)Netzwerken bei.

Der Fachbereich verfügt weiterhin über eine Evaluationsordnung (EVO). Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig mindestens einmal pro Jahr entsprechend der EVO evaluiert und ggf. angepasst. Dies hat beispielsweise zur Entwicklung der Schwerpunkte Prüfdienst und rvSystem geführt. Auch die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten im Gespräch, dass Anmerkungen der Studierenden generell ernstgenommen werden und die Programmverantwortlichen auf diese reagieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Einschätzung der Gutachter:innen durch die enge Verzahnung der theoretischen und praktischen Studieninhalte gegeben. Sie konnten sich davon überzeugen, dass durch den regelmäßigen Austausch der Praxisbeauftragten des Fachbereichs mit den Ausbilder:innen in der Praxis sichergestellt ist, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums unter Einbeziehung der Studierenden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden.

In Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX), des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie den demographischen Wandel erachten die Gutachter:innen den Anteil von Rehabilitation und Teilhabe im Curriculum als viel zu gering. Die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind aus gutachterlicher Sicht auch in Bezug zur Prävention notwendig und die Rentenversicherung ist nicht ohne Prävention denkbar. Die Gutachter:innen sehen diesbezüglich dringend Handlungsbedarf und erwarten daher, dass im Pflichtbereich aller Schwerpunkte der Theorie- und Praxisanteil insbesondere durch einen höheren Stundenansatz für das Präsenzlernen im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe signifikant erhöht und mindestens verdoppelt wird.

Gemäß Stellungnahme vom 11. September 2022 hat der FBSV das Anliegen der Gutachter:innen aufgegriffen und wird künftig das Thema ‚Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung‘ (3 Leistungspunkte)⁴² durch ein neues Wahlpflichtmodul im 7. Studienabschnitt stärker betonen. Eine Erhöhung im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe betrifft allein die inhaltliche Ausrichtung und damit eine Schwerpunktsetzung im Curriculum. Der FBSV verweist darauf, dass die Inhalte des Curriculums sich zuvorderst an den Bedarfen der Trägerinnen des Fachbereichs und den Anforderungen der zukünftigen Arbeitsplätze der Studierenden orientieren.⁴³ Im Studienschwerpunkt KBS wird neben dem Fachrecht der Rentenversicherung sowie

⁴² Der Entwurf des Wahlpflichtmoduls wurde als Anlage zur Stellungnahme beigefügt.

⁴³ In der DRV Bund kommen seit 2015 durchschnittlich 2 Absolvent:innen eines Jahrgangs als Sachbearbeiter:in in der Reha- bzw. Teilhabeabteilung zum Einsatz. Bei der DRV KBS werden seit 2020 keine Absolvent:innen mehr in den Reha-Bereich gegeben.

Rehabilitation und Teilhabe auch das Recht der Kranken- und Pflegeversicherung unterrichtet. Aufgrund der fachlichen Breite des Studienschwerpunkts ist kein Praxismodul im Bereich Rehabilitation und Teilhabe vorgesehen. Dennoch erwerben die Studierenden laut Stellungnahme die Kompetenz, die besondere Bedeutung von Leistungen zur Teilhabe im System der sozialen Sicherung Deutschlands zu erläutern und unter Kenntnis und Anwendung der Zuständigkeitsregelungen wesentliche Teilhabeleistungen nach Art, Umfang und Höhe der Ansprüche zu bestimmen. Der FBSV warnt davor, im Versicherungs- oder Rentenrecht weitere Kürzungen vorzunehmen, die nicht bedarfsorientiert begründet werden.

Die Gutachter:innen begrüßen die Einführung des neuen Wahlpflichtmoduls ‚Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - Leistungen zur Teilhabe –‘. Sie erkennen auch die besonderen Rahmenbedingungen und Herausforderungen an, die durch die Anforderungen und Bedarfe der Trägerinnen des Fachbereichs, DRV Bund und DRV KBS, als zukünftigen Arbeitgeber:innen der Studierenden vorgegeben sind. Die Gutachter:innen halten die Einführung eines Wahlpflichtmoduls mit 3 Leistungspunkten allerdings nicht für ausreichend, da der Theorie- und Praxisanteil im Pflichtbereich der Rehabilitation und Teilhabe nicht erhöht wird. Aus gutachterlicher Sicht ist der Anteil an Rehabilitation und Teilhabe im Pflichtbereich insgesamt zu gering im Curriculum. Rehabilitation und Teilhabe sind aufgrund des seit 2001 geltenden und mit dem Bundesteilhabegesetz 2017 in den Anforderungen an die Zusammenarbeit der zuständigen Rehabilitationsträger:innen erheblich geschärften SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) von zentraler Bedeutung. Auch im Recht der Gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) gilt der Grundsatz 'Prävention vor Reha vor Rente'. Die Beschränkung des Themas auf einen Wahlfachbereich widerspricht zudem dem Geist und der Verpflichtung der Behindertenrechtskonvention (BRK), die seit 2009 in Deutschland geltendes Recht ist und einen umfassenden Gestaltungsauftrag an Gesetzgeber und Verwaltung erteilt hat, Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung die volle und wirksame Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Folgerichtig wird auf den Websites der DRV Bund der Studiengang „Sozialversicherungsrecht – Rente, Reha und Versicherung“⁴⁴ sogar ausdrücklich mit der Rehabilitation beworben. Nach Ansicht der Gutachter:innen besteht in dem sehr betriebs- und volkswirtschaftslastigen Studium genügend Potential, um außerhalb der Fächer des Rentenrechts Kürzungen zugunsten der Rehabilitation und Teilhabe vorzunehmen.⁴⁵ Deshalb behalten die Gutachter:innen die Auflage bei, dass im Pflichtbereich aller Studienschwerpunkte der Theorie- und Praxisanteil insbesondere durch einen höheren Stundenansatz für das Präsenzlernen im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe verdoppelt werden muss.

⁴⁴ <https://start.driv-bund-karriere.de/sozialversicherungsrecht-rente-reha-und-versicherung/> abgerufen am 12.09.2022

⁴⁵ Reduktion des Umfangs zum Beispiel bei den Modulen ‚Ökonomische Grundlagen der Gesellschaft, staatsrechtliche und politische Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Verfassungsrechts der Sozialversicherung‘ (105 Präsenzstunden); ‚Unternehmen Sozialversicherung II‘ (97 Präsenzstunden).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 6 (Kriterium § 13 BlnStudAkkV): Im Pflichtbereich aller Studienschwerpunkte muss der Theorie- und Praxisanteil insbesondere durch einen höheren Stundenansatz für das Präsenzlernen im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe verdoppelt werden.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Gewährleistung des Studienerfolgs wird im Rahmen des Qualitätsmanagements gemäß Angaben im Selbstbericht regelmäßig überprüft. Der Fachbereich stellt ein kontinuierliches Monitoring des dualen Studiengangs unter Beteiligung der Studierenden, Absolvent:innen und Dienstherr:innen/Arbeitgebenden sicher. Wichtigstes Instrument der Qualitätssicherung ist die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Hochschuleinrichtungen. Grundlage hierfür ist die Evaluationsordnung (EVO) des Fachbereichs. Die Ordnung sieht als Instrumente u. a. die Lehrevaluation, die Modulevaluation, die Studienabschnittsevaluation, die Absolventenbefragungen, die Forschungsevaluation, die Evaluation der Verwaltungsdienstleistungen sowie die Evaluation der aufnehmenden Dienststellen vor⁴⁶. Die Verantwortung für die Evaluation trägt die Fachbereichsleitung. Durchgeführt wird sie durch die:den Evaluationsbeauftragte:n und eine:n Stellvertreter:in, die:der jeweils aus dem Kreis der Lehrenden bestimmt wird. Zur Unterstützung der Evaluation hat der FBSV eine Evaluationskommission gebildet, welche sich aus der:dem Evaluationsbeauftragten, der:dem Stellvertreter:in, den Praxisbeauftragten, 2 Mitgliedern aus der Verwaltung des Fachbereichs sowie 2 Studierenden zusammensetzt. Durch die Einbeziehung der Studierenden wird sichergestellt, dass die Belange und Sichtweisen der Studierenden auf allen Ebenen der Evaluation berücksichtigt werden bzw. einfließen.

Die:Der Evaluationsbeauftragte erstellt jährlich einen Zwischenbericht sowie im Abstand von 3 Jahren einen umfassenden Evaluationsbericht⁴⁷ und unterbreitet Vorschläge zur Optimierung der Lehre, Praxis und Forschung. Die Berichte werden mit der Fachbereichsleitung besprochen

⁴⁶ Gemäß Evaluationsordnung werden Module und Studienabschnitte mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren evaluiert. Alle Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal pro Jahr evaluiert. Die Evaluation der Verwaltungsdienstleistungen sowohl durch die Studierenden und Lehrenden findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Transferevaluation wird spätestens 12 Monate nach Abschluss des Studiums bei den Absolvent:innen und aufnehmenden Dienststellen (Dienstherr:innen/Arbeitgebenden) durchgeführt.

⁴⁷ Der umfassende Evaluationsbericht wird im Intranet der DRV-Bund, im Intranet der DRV Knappschaft-Bahn-See sowie auf der Website des FBSV veröffentlicht (www.fh-sozialversicherung.de).

und dem Fachbereichsrat zur Information vorgelegt. Die Fachbereichsleitung nutzt die Erkenntnisse aus den Berichten, um Handlungsfelder für die Verbesserung der Lehre und der Unterstützungsleistungen durch die Verwaltung zu identifizieren und stellt dem Fachbereichsrat einen Maßnahmenplan hierzu vor. Alle Beteiligten werden über die Ergebnisse und die weiteren Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass der Fachbereich umfassende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unternimmt. Es findet ein regelmäßiges Monitoring unter Beteiligung der Studierenden, Absolvent:innen und Dienstherr:innen/Arbeitgebenden statt. Die Studierenden und Absolvent:innen konnten im Gespräch bestätigen, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen in den jeweiligen Veranstaltungen durch die Lehrenden besprochen werden und geeignete Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet und umgesetzt worden sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich verfügt über ein Konzept zur Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit. Maßnahmen zur Gleichstellung und zum Nachteilsausgleich werden am FBSV und im Studiengang umgesetzt. Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte, die:der bei allen wichtigen Entscheidungen durch die Hochschulleitung mit einbezogen wird. Außerdem gibt es eine:n Beauftragte:n für Menschen mit Behinderungen. Am Fachbereich gibt es keine Gleichstellungsbeauftragte und keine:n Beauftragte:n für Menschen mit Behinderung. Da die Studierenden zugleich Mitarbeitende der DRV Bund sind, ist die Gleichstellungsbeauftragte sowie die:der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der DRV Bund auch für die Studierenden zuständig. Regelungen bezüglich des Nachteilsausgleichs sind in § 6 GntDSVVDV verankert. Nach Aussage der Programmverantwortlichen werden für Studierende in besonderen Lebenslagen individuelle Lösungen gefunden. Die Betreuung in Härtefällen durch den Fachbereich erfolgt informell und individuell.

Das Recruiting und die Ausschreibungen bringen gemäß Selbstbericht die Diversität nicht nur an der HS Bund, sondern auch bei den Kooperationspartner:innen zum Ausdruck. Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und Kooperationspartner:innen stehen den Studierenden als Ansprechpartner:innen zur Verfügung und sorgen dafür, dass sich die Ziele der Gleichstellung auch im täglichen Miteinander sowie in der Gesamtkonzeption des dualen Studiengangs wiederfinden. Beispielsweise läuft zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens eine Kampagne zur Erhöhung des Frauenanteils unter den Lehrenden, insbesondere bei den Professor:innen. Darüber

hinaus gibt es seit einiger Zeit bei der DRV Bund das ‚Regenbogen – Netzwerk‘, das sich an alle Mitarbeitenden der DRV Bund richtet, zu denen auch ein großer Teil der Studierenden gehört.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des dualen Studiengangs umgesetzt werden sowie den Nachteilsausgleich. Sie sehen das Engagement der Hochschule in diesem Bereich als äußerst positiv. Auch die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten im Gespräch, dass sie sich bei Bedarf jederzeit an die jeweiligen Ansprechpersonen wenden können und der Fachbereich die Studierenden mit ihren individuellen Voraussetzungen und Lebenssituationen gezielt fördert und individuell unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung des dualen Studiengangs mit allen Schwerpunkten erfolgt auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zwischen der DRV Bund und DRV KBS sowie auf weiteren Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Rentenversicherungsträger:innen, die ebenfalls Studierende zur Ausbildung an den FBSV entsenden. In den Verwaltungsvereinbarungen wird der Rahmen für die Kooperation zwischen dem FBSV und der:dem jeweiligen Träger:in der Rentenversicherung festgelegt. Die Anzahl der Studienplätze, die die einzelnen Träger:innen jährlich in Anspruch nehmen können, wird festgelegt, ebenso wie die technische und sonstige Ausstattung der Studierenden, der monatliche Studienbeitrag sowie die Durchführung der Praktika.

Die Zusammensetzung der Lehrenden (Anzahl der Professor:innen und Lehrbeauftragten) ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid, der Bezug nimmt auf das BerlHG. Die Ausschreibung zu besetzender Professor:innenstellen erfolgt durch die DRV Bund als zukünftige Dienstherrin/Arbeitgeberin, das sich anschließende Auswahlverfahren/Berufungsverfahren folgt den hochschulrechtlichen Vorgaben. Die dienst- bzw. arbeitsrechtliche Stellung insbesondere der Professor:innen ergibt sich aus den entsprechenden beamtenrechtlichen Regeln des Bundes, die ggf. analog anzuwenden sind, je nach Ausgestaltung der privatrechtlichen Dienstverträge.

Im Gegensatz zu anderen Hochschulen gibt es am Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule des Bundes kein eigenes hochschulrechtliches Zulassungsverfahren, sondern der Zugang zum Studium erfolgt über die Auswahlverfahren der jeweiligen Einstellungsbehörden. Der Rah-

men des Auswahlverfahrens ist in den §§ 4-6 GntDSVVVDV vorgegeben. Die Einstellungsbehörden sind befugt, weitere Kriterien für ihre Mitarbeitendenauswahl festzulegen, die über die durch die Hochschulzulassung gegebenen Mindestanforderungen hinausgehen. Innerhalb des durch die GntDSVVVDV vorgegebenen Rahmens können gemäß Selbstbericht die Auswahlverfahren bei den jeweiligen Einstellungsbehörden variieren. Insbesondere für die DRV KBS, die Beamtenanwärter:innen zum Studium entsendet, sind die Regelungen des § 10a BLV⁴⁸ zu beachten, in dem detailliert die Zulassung zum und die Durchführung des Auswahlverfahrens⁴⁹ beschrieben wird. Dieses Verfahren hat sich gemäß Selbstbericht bewährt, da die Studierenden in der Zeit des dualen Studiums durch die jeweilige Einstellungsbehörde finanziert und in den meisten Fällen nach erfolgreichem Abschluss übernommen werden.

Dennoch gelten gemäß Nachreichung für die Zulassung zum Studium am Fachbereich die grundsätzlichen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß §§10 f. BerlHG. Aus Perspektive des FBSV sollten folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung, die auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben werden kann (§10 Abs. 3 BerlHG) oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte gemäß §11 BerlHG.

Gemäß Stellungnahme der Hochschule hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren neue Kriterien für die Auswahlverfahren im öffentlichen Dienst aufgestellt. Um diesen Kriterien gerecht zu werden, wird das Auswahlverfahren auch in der GntDSVVVDV transparenter im Hinblick auf die Auswahl- und Zulassungskriterien darzustellen sein. Die Neufassung der GntDSVVVDV ist bereits in Vorbereitung. Ein hochschulseitig abgestimmter Entwurf wird voraussichtlich Anfang 2023 zur Verfügung stehen.

Der Anerkennungsbescheid des Landes Berlin eröffnet die Möglichkeit, neben Beamtenanwärter:innen auch Studierende⁵⁰ im Tarifbeschäftigtenverhältnis zuzulassen. Die Rechtsstellung der Studierenden ergibt sich entweder aus ihrer beamtenrechtlichen Stellung als Anwärter:innen oder

⁴⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/blv_2009/_10a.html abgerufen am 31.07.2022

⁴⁹ Das Einstellungsverfahren für den dualen Studiengang bei der KBS sieht zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens folgendermaßen aus: Notenindikator aus dem Abschlusszeugnis sind die Noten für Mathematik und Deutsch; diese sollten nicht schlechter als ausreichend sein. Das zweistufige Auswahlverfahren besteht aus einem Online-Test (90 Minuten) und Vorstellungsgespräch (30-45 Minuten). Der Online-Test besteht aus Sachverhalten zu Themenfeldern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Es werden zu unterschiedlichen Passagen aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Verständnis- und Transferaufgaben gestellt und hierdurch die Lesekompetenz und grundlegende Rechenfähigkeiten getestet. Beim Erreichen von 50 Punkten von insgesamt 100 erfolgt eine Einladung zum Vorstellungsgespräch. Diese besteht aus einem strukturierten Interview und einer Verständnisaufgabe zu einer Gesetzespassage aus dem SGB.

⁵⁰ Die Studierenden der DRV Bund sowie der DRV Berlin-Brandenburg studieren auf der Grundlage eines vertraglich begründeten Beschäftigungsverhältnisses. Arbeits- und tarifvertraglich wird geregelt, dass das duale Studium auf der Grundlage der ‚Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVVDV)‘ durchgeführt wird. Die Studierenden der DRV KBS, der DRV Saarland und des Bundesverwaltungsamts (BVA) absolvieren ihr Studium im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes als Beamtenanwärter:innen auf Grundlage der jeweiligen Beamtengesetze, Laufbahnverordnungen und der GntDSVVVDV.

aus ihren Studierendenverträgen/Arbeitsverträgen und den entsprechenden tarifvertraglichen Ergänzungen jeweils in Verbindung mit der GntDSVVDV. All dies trägt dem besonderen Umstand Rechnung, dass die DRV Bund und die DRV KBS im Einvernehmen mit dem BMI den FBSV zur Ausbildung des Nachwuchses für den gehobenen Dienst gegründet haben.

Der FBSV kooperiert im Rahmen der Praxismodule mit einer Reihe von Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung. Die Gesamtverantwortung für die Praxismodule liegt dabei in den Händen des Fachbereichs. Dieser ist verantwortlich für das Curriculum, die Anerkennung und Anrechnung, die Prüfungsleistungen und die Verwaltung der Daten der Studierenden.

Innerhalb der jeweiligen Einstellungsbehörde der Deutschen Rentenversicherung gibt es jeweils eine:n Ausbildungsleiter:in als Ansprechpartner:in für die Studierenden. In den örtlichen Dienststellen der entsendenden Träger:innen werden die Studierenden den jeweiligen Praxisausbilder:innen zugewiesen. Als Bindeglied zwischen den Dienstherr:innen/Arbeitgebenden, die die praktische Ausbildung durchführen, und der Hochschule gibt es am Fachbereich Praxisbeauftragte, die für die Betreuung und Qualitätssicherung der Praxismodule zuständig sind.

Die praktische Ausbildung greift die in den Theoriemodulen vermittelten Inhalte auf und vertieft sie in der praktischen Anwendung. Zwar wird die praktische Ausbildung bei den entsendenden Träger:innen vor Ort durchgeführt, jedoch hat die Hochschule einen erheblichen Einfluss auf die Inhalte, die praktische Durchführung und die Qualitätssicherung. Auch für die Praxismodule wird durch den Fachbereich eine Modulkoordination⁵¹ bestimmt, deren Aufgabe es u. a. ist, Module neu und weiter zu entwickeln, die Koordinierung aller am Modul beteiligten Dozent:innen vorzunehmen und die inhaltliche Abstimmung mit der Praxis zu gewährleisten. Diese Person ist Fachdozent:in im jeweiligen Fachgebiet und erstellt auch die Inhalte der Modulbeschreibung. Die Praxisbeauftragten sind die Modulkoordinator:innen für die Praxismodule. Der Rahmen der auszubildenden Inhalte wird folglich vollständig durch den Fachbereich festgelegt. Die Praxismodule werden im Einvernehmen mit dem FBSV durchgeführt und der Fachbereich trägt die Verantwortung für die Gestaltung und Überwachung der Praxismodule sowie für die Beurteilung der Modulprüfungen. Da das Erstellen von Prüfungsarbeiten und der Umgang mit Prüfungen für die Praxisausbilder:innen nicht zum originären Aufgabenbereich gehört, werden sie von den Praxisbeauftragten vor den ersten Praxisprüfungen in Workshops auf die Aufgaben vorbereitet. Weiterhin macht der Fachbereich auch Vorgaben bezüglich der Prüfenden in den Praxismodulen. Diese sollen gemäß § 17 GntDSVVDV mindestens über einen Hochschulabschluss (Bachelor) verfügen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Durchführung der Praktika unterliegt gemäß Selbstbericht der akademischen Letztverantwortung durch den Fachbereichsrat, da die Inhalte in Modulen beschrieben sind und vom Fachbereichsrat zu beschließen sind.

⁵¹ Zu den Aufgaben der Modulkoordination gehören u. a. Module neu zu konzipieren und weiterzuentwickeln, die Koordinierung aller am Modul beteiligten Dozent:innen und die inhaltliche Abstimmung mit der Praxis zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen der HS Bund und den Rentenversicherungsträger:innen (DRV Bund, DRV KBS etc.) sind in Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Die Gutachter:innen haben sich davon überzeugen können, dass die Hochschule und der FBSV keine wesentlichen Entscheidungen an die Kooperationspartner:innen abgeben. Es wurde deutlich, dass die Qualitätskontrolle des Lehrangebots vom Fachbereich wahrgenommen wird. Er ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement des dualen Studiengangs und behält die Hoheit über alle Fragen des Studienangebots. Die Auswahlverfahren werden von einer Auswahlkommission der entsprechenden Einstellungsbehörde durchgeführt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 GntDSVVDV hat die trägereigene Hochschule mit mindestens einer Vertretung des Fachbereichs in der jeweiligen Auswahlkommission Einfluss auf die Auswahl und Zulassung der Studierenden. Aufgrund der zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens unterschiedlichen Auswahlverfahren bei den Trägerinnen DRV Bund und DRV KBS, empfehlen die Gutachter:innen, dass alle Studieninteressierten für die Zulassung zum Studium ein identisches Auswahlverfahren durchlaufen sollen sowie transparente und einheitliche Auswahl- und Zulassungskriterien bei den Auswahlverfahren angewandt werden. Gemäß Stellungnahme der Hochschule lässt der neue Entwurf der GntDSVVDV, der sich bereits in Vorbereitung befindet und hochschulseitig bis voraussichtlich Anfang 2023 abgestimmt werden wird, hierzu bereits Konkretisierungen erwarten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung 5 (Kriterium § 19 BlnStudAkkV): Für die Zulassung zum Studium sollen identische Auswahlverfahren durchgeführt sowie transparente und einheitliche Auswahl- und Zulassungskriterien bei den Auswahlverfahren angewandt werden.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die HS Bund hat evalag am 9. September 2021 mit der Durchführung eines Bündelverfahrens des Präsenzstudiengangs Sozialversicherungsrecht (LL. B.) und des Fernstudiengangs Sozialversicherungsrecht (LL. B.) beauftragt. Der Selbstbericht beinhaltet Informationen zu beiden Studiengängen und wurde am 22. April 2022 eingereicht.

Die Vorbesprechung der Gutachter:innen zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 23. und 24. Juni 2022 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz⁵² durchgeführt. Die Begehung der Studiengänge hat zusammen stattgefunden.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens der Studiengänge sind Mängel festgestellt worden. Die Hochschule wurde darüber am 11. Juli 2022 informiert. Am 13. Juli 2022 hat die Hochschule mitgeteilt, dass sie das Verfahren für die Reakkreditierung des Präsenzstudiengangs fortsetzt. Das Verfahren für die Erstakkreditierung des Fernstudiengangs wird pausiert, um das Studiengangskonzept zu überarbeiten. Das Bündelverfahren wurde daher in 2 Einzelverfahren aufgeteilt.

Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Prüfbericht am 22. Juni 2022 und 15. Juli 2022 sowie einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 11. September 2022 die folgenden Unterlagen nachgereicht:

- Umgang mit den Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung
- Verwaltungsvereinbarung zwischen BMI und DRV Bund
- Verwaltungsvereinbarung zwischen DRV Bund und DRV KBS
- Anerkennungsbescheid des Landes Berlin für den Fachbereich Sozialversicherung der HS Bund
- Diploma Supplement (deutsch, englisch)
- Bachelorurkunde
- Flyer Hochschuldidaktische Weiterbildung der HS Bund
- Modulbeschreibungen und Modulübersicht
- Antwort des Bundesministeriums des Inneren zu einer 2. Wiederholungsprüfung
- Entwurf Wahlpflichtmodul ‚Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - Leistungen zur Teilhabe -‘

⁵² Aufgrund der Folgen der Corona-19 Pandemie war keine Begehung in Präsenz möglich. Mit der Hochschule und den Gutachter:innen wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Microsoft Teams genutzt. Die Gespräche wurden während der Videokonferenzen nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen wurde im Vergleich zu den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten, leicht gekürzt, um längere Pausenzeiten zu ermöglichen. Die Datenschutzhinweise für Onlinemeetings, Telefonkonferenzen und Webinare via Zoom, Webex und Microsoft Teams durch evalag sind unter https://www.evalag.de/fileadmin/dateien/pdf/datenschutz/Datenschutzhinweise-zoom-webex-teamsV2_0_evalag_210215.pdf abrufbar.

- Excel-Tabelle zur Erfassung der Daten

Auf Grundlage der Stellungnahme und der nachgereichten Unterlagen wurden die jeweiligen Passagen im Akkreditierungsbericht angepasst und die folgenden von den Gutachter:innen anvisierten Auflagen gestrichen:

- Kriterium § 6 BlnStudAkkV: Die Hochschule muss die vervollständigten Diploma Supplements des Studiengangs in der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmten aktuell gültigen Fassung vorlegen.
- Kriterium § 12 BlnStudAkkV: In der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV) muss eine zweite Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen vorgesehen werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV)

Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung - BLV) vom 12. Februar 2009

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) vom 21. August 2018

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVDV)

Evaluationsordnung (EVO) vom 11. Juli 2012

Richtlinie des Prüfungsausschusses Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 GntDSVVDV vom 6. Juli 2015

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Elke Gaugel, Professorin der Fakultät 1 Bereich Rentenrecht an der Hochschule Ludwigsburg

Prof. Dr. Susanne Peters-Lange, Professorin für Sozial-, Zivil- und Arbeitsrecht an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Standort Hennef

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Matthias Kols, Personalverwaltung im Sachgebiet für Berufsbildung bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

c) Studierende / Studierender

Patrick Leifeld, Bachelorstudium Rentenversicherung an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Zeitraum 10/2015 bis 09/2022

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
01.10.2016	133	92	98	87	74%						0,00%
01.10.2017	144	93	121	92	84%	121	92	84%	122	93	84,72%
01.10.2018	208	130	177	114	85%			0%			0,00%
01.10.2019	239	165			0%			0%			0,00%
01.04./01.10.2020	253	147			0%			0%			0,00%
01.04./01.10.2021	262	180			0%	0	0	0%			0,00%
											#DIV/0!
						1	1				#DIV/0!
											#DIV/0!
						3	2				#DIV/0!
											#DIV/0!
						0	0				#DIV/0!
											#DIV/0!
						0	0				#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Akkredit

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
30.09.2015	3	72	34	0	0
30.09.2016	2	50	61	0	0
30.09.2017	2	56	39	0	2
30.09.2018	1	54	43	0	2
30.09.2019	3	44	51	0	0
30.09.2020	3	63	54	1	0
30.09.2021	8	93	74	2	1
Insgesamt	22	432	356	3	5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Bachelor LLB Sozialversicherungsrecht

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
30.09.2015	6				
30.09.2016	6				
30.09.2017	6				
30.09.2018	6				
30.09.2019	6				
30.09.2020	6				
30.09.2021	6				

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	22.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	23.-24.06.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	von 22.06.2010 bis 30.09.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	von 01.10.2015 bis 30.09.2022 evalag
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrpersonal, Studiengangsmanagement, Studierende, Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung fand virtuell statt; die Gutachter:innen haben einvernehmlich auf eine Besichtigung der Räumlichkeiten verzichtet. Es lagen keine Mängel vor. Auch die Studierenden und Absolvent:innen haben im Rahmen der Gespräche bei der Begehung nichts beanstandet.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)